PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR- UND DEN MASTERSTUDIENGANG "AGRARWISSENSCHAFTEN"

der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften.

Auf Grund der §§ 7 und 8 des NHG hat die Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang "Agrarwissenschaften" an der Universität Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, erlassen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Zweck der Prüfungen	4
§ 2 Hochschulgrad	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anrechnungspunkte (Credits)	<u>5</u>
§ 4 Studienberatung, Mentoren und Mentorinnen	6
§ 5 Prüfungsausschuss	7
§ 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer	8
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 8 Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Anmeldefristen und Zulassung	
§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	12
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Notenstufen	16
§ 13 Leistungspunke (credit points), gewogene Durchschnittsnote (grade po Gesamtdurchschnittsnote (total grade)	nint average, GPA), 18
§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen	20
§ 16 Diploma Supplement	21
§ 17 Zusatzprüfungen	21
§ 18 Einstufungsprüfung	21
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung	23
§ 20 Mitteilung von Teilergebnissen, Einsicht in die Prüfungsakte	24
§ 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	24
§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	25
§ 23 Schutzbestimmungen	26
Zweiter Teil Vorprüfung und Bachelorprüfung	29
§ 24 Art und Umfang der Vorprüfung	29
§ 25 Zulassung zur Vorprüfung	29
§ 26 Gesamtergebnis der Vorprüfung	29
§ 27 Art und Umfang der Bachelorprüfung	30
§ 28 Zulassung zur Bachelorprüfung	31
§ 29 Bachelorarbeit	31
§ 30 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	32
Dritter Teil Masterprüfung	33

§ 31 Art und Umfang der Masterprüfung	33
§ 32 Zulassung zur Masterprüfung	34
§ 33 Masterarbeit	35
§ 34 Kolloquium zur Masterarbeit	36
§ 35 Wiederholung der Masterarbeit	37
§ 36 Gesamtergebnis der Prüfung	37
Vierter Teil Schlussvorschriften	38
§ 37 Übergangsvorschriften	38
§ 38 Inkrafttreten	38

ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

ZWECK DER PRÜFUNGEN

- (1) Das Studium der Agrarwissenschaften ermöglicht mit dem "Bachelor of Science" oder dem "Master of Science" zwei berufsqualifizierende Abschlüsse.
- (2) Durch die Prüfung zum Bachelor of Science soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Grundlagen der Agrarwissenschaften beherrschen, Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Disziplinen überblicken und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Expertin oder Experte in ihrem oder seinem Berufsfeld tätig sein zu können.
- (3) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.
- (4) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, welche die "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften" nach § 32 regelt.

§ 2

HOCHSCHULGRAD

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Bachelor of Science" abgekürzt "B.Sc.."
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad "Master of Science" abgekürzt "M.Sc.."
- (3) Über den jeweils erzielten Hochschulgrad nach Abs. 1 oder Abs. 2 stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1, 2 und 3).

DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS, ANRECHNUNGSPUNKTE (CREDITS)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt:
- im Bachelorstudiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester und
- im Masterstudiengang einschließlich der Anfertigung der in der Regel 6-monatigen Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium und das Vertiefungsstudium. Er besteht im ersten Abschnitt aus einem dreisemestrigen Grundstudium, das mit der Vorprüfung endet. Daran schließt sich im zweiten Abschnitt die Vertiefung in eine der fünf Studienrichtungen Agribusiness, Pflanzenproduktion, Ressourcenmanagement, Tierproduktion oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus an.

Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist im Rahmen des Bachelorstudienganges eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 26 Wochen vor Studienbeginn oder während des Studiums abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (3) Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Vorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Bachelorprüfung spätestens am Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung spätestens am Ende des vierten Semesters abschließen können.
- (4) Im Masterstudiengang werden zur Vertiefung die sechs Studienrichtungen Agribusiness, Pflanzenproduktion, Ressourcenmanagement, Tierproduktion, Tropical and International Agriculture und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus angeboten. Die Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Tropical and International Agriculture werden in englischer Sprache gehalten.
- (5) Die beiden Studiengänge sind konsekutiv aufgebaut. Alle Lehrveranstaltungen werden modular angeboten. Module sind einsemestrige Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 180 Stunden Workload, die zu einem Wert von je 6 credits (Anrechnungspunkten) zusammengefasst werden. Sie können in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien, Praktika, Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten

- angeboten werden. Module müssen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (6) Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten, Referaten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und der Modulprüfung selbst zusammen.
- (7) Das Studium umfasst als Lehrveranstaltungen Pflicht- und Wahlmodule der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule) sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. Der Umfang der Pflicht- und Wahlmodule zum Erwerb der Prüfungsleistungen ist in den Teilen 2 und 3 aufgeführt. Näheres regelt die Studienordnung. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlmodule beträgt 90 credits bis zur Vorprüfung, weitere 90 credits bis zur Bachelorprüfung und 120 credits bis zur Masterprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Ihr Umfang entspricht im Bachelorstudiengang bis zu 840 LVS und im Masterstudiengang bis zu 420 LVS. Der Anteil der Prüfungsmodule am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Teilen 2 (Vorprüfung und Bachelor) und 3 (Master) geregelt. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit stehen zwölf Wochen entsprechend dem Umfang von zwei Modulen und 12 credits zur Verfügung. Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich ihrer sachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Vorbereitung stehen in der Studienrichtung Tropical and International Agriculture ein Jahr und in den anderen Studienrichtungen 26 Wochen (im Regelfall das vierte Studiensemester im Masterstudium) zur Verfügung. In vom Betreuer zu begründenden Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Masterarbeitszeit in den anderen Studienrichtungen. Die Zahl der credits bei 26 Wochen Bearbeitungszeit beträgt 24; bei 52 Wochen Bearbeitungszeit werden entsprechend 54 credits vergeben. Für das Kolloquium zur Masterarbeit werden 6 credits angerechnet.

STUDIENBERATUNG, MENTOREN UND MENTORINNEN

(1) Die Studierenden sind während ihres Studiums so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Im Bachelorstudiengang wird hierfür in jedem Studienabschnitt und jeder Studienrichtung mindestens eine Studienrichtungsberaterin oder ein Studienrichtungsberater ernannt.

- (2) Die Studienberatung im Masterstudium wird von Mentorinnen und Mentoren vorgenommen. Sie sollen die Studierenden in allen fachbezogenen Fragen bei der Gestaltung ihres Studiums individuell und kontinuierlich beraten. Zu diesem Zweck wird jeder und jedem Studierenden zu Beginn des Masterstudiums eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mentor zugeordnet. Das Zuordnungsverfahren regelt der Fakultätsrat.
- (3) Zusätzlich bietet die Zentrale Studienberatung (ZSb) ein umfassendes Beratungsangebot an. Sie kooperiert mit allen Fakultäten und mit verschiedenen Einrichtungen der Universität Göttingen und informiert über das gesamte Studienangebot. Die Zentrale Studienberatung berät darüber hinaus individuell oder in Gruppen auch zu persönlichen Fragen, die das Studium und die Berufswahl angehen.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen vorgeschlagen und von den entsprechenden Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Mitglieder durch den Fakultätsrat müssen von den jeweiligen Gruppenvertretungen andere Mitglieder, welche die jeweils abgelehnten ersetzen, neu vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat kann die Vorschläge nur einmal ablehnen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und diese Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mit der Führung der Prüfungsakten befasste Prüfungsstelle.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Im Falle von Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und diese die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität, einer anderen Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie

- Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Modulprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Bestimmungen zu Teilprüfungen regelt § 12 Abs. 3.

ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im Studiengang Agrarwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten Prüfungsleistungen in anderen Universitätsstudiengängen im In- und Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Vereinbarungen Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 7 des NHG Anwendung. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der gewogenen Durchschnittsnote (GPA) und der Gesamtnote (total grade) einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (7) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

PRÜFUNGSPERIODEN, PRÜFUNGSTERMINE, ANMELDEFRISTEN UND ZULASSUNG

- (1) Für jedes Semester werden zwei Prüfungsperioden von je drei Wochen Dauer vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie liegen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.
- (2) Die Termine der Modulprüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und im AGROPAG hochschulöffentlich spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung bekannt gegeben.
- (3) Spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin hat sich die oder der Studierende über das Agrarwissenschaftliche Online Prüfungsamt (AGROPAG) zur Modulprüfung an- oder abzumelden. Gasthörerinnen und Gasthörer melden sich entsprechend direkt bei den Sekretariaten der Prüferinnen oder Prüfer an oder ab.
- (4) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu regeln.

- (5) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Vorprüfung, zur Bachelor- oder Masterprüfung ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. Die Zulassung zur Vorprüfung oder Bachelorprüfung oder Masterprüfung erfolgt auf Grund der Meldung zur ersten Modulprüfung des jeweiligen Studienabschnitts. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (6) Der Meldung nach Abs. 5 sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden unbeschadet der Regelung nach dem zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung weitere Nachweise beizufügen:
 - a) Folgende Nachweise sind von den Studierenden beim Prüfungsamt einzureichen:
 - Immatrikulationsbescheinigung,
 - ein Lichtbild,
 - Nachweis über das abgeleistete Praktikum,
 - unterschriebener Lebenslauf,
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung.
 - b) Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder Vordiplom- oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Agrarwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland einmalig oder endgültig nicht bestanden sind.
 - c) Ggf. Vorschläge für Prüfende.
 - d) Über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen zu einzelnen Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - e) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen zu einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß Abs.1, 2, 3 und durch Prüfungsausschuss bei Vorlage den einer Immatrikulationsbescheinigung und eines Lichtbildes.

- f) Die Prüfungsgebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer regelt § 10 Abs.4 der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen.
- (7) Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (8) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (9) die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung, bzw. Vordiplomprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (10)Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (11)Die Zulassung zur Masterprüfung regelt eine gesonderte Zugangsordnung.
- (12)Leistungsnachweise können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. Zu prüfende Personen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein.

AUFBAU DER PRÜFUNGEN, ARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Soweit der zweite und dritte Teil dieser Prüfungsordnung nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, besteht
 - die Vorprüfung (§§ 24 ff) aus studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Bachelorprüfung (§§ 27 ff) aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und
 - die Masterprüfung (§ 31 ff) aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit sowie dem Kolloquium zur Masterarbeit.

Modulprüfungen werden nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt:

- in der Vorprüfung in der Regel durch schriftliche Prüfungen,
- in der Bachelorprüfung in der Regel durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate und/oder Hausarbeiten, Projektarbeiten,
- in der Masterprüfung in der Regel durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, Referate und/oder Hausarbeiten, Projektarbeiten.
- (2) Eine Modulprüfung kann aus bis zu drei Teilmodulprüfungen bestehen (§ 12, Abs. 3).
- (3) In einer schriftlichen Prüfung soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden oder vor zwei Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfenden mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

- (7) Eine Projektarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden. Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung.
- (8) Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Bachelor- oder der Masterarbeit erbracht. Sie ist jeweils eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Ihre Durchführung regeln die Teile 2 und 3. Die jeweilige Aufgabe wird von einer oder einem Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden wird Gelegenheit gegeben, zum Thema der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
- (9) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem 20 bis 30 Minuten dauernden mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt insgesamt maximal 60 Minuten. Näheres regelt § 34.
- (10)Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen sowie für die Bachelor- und Masterarbeiten fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für das Kolloquium, auf die jeweiligen Prüfenden übertragen.
- (11)Studierende von einer dem European Credit Transfer System angeschlossenen Universität werden auf Antrag zu einzelnen Prüfungen zugelassen. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Alle Prüfungsleistungen werden nach ECTS umgerechnet. Der ECTS-grade lautet:

bei einer Note bis einschließlich 1,6

A (very good),
bei einer Note von 1,7 bis einschließlich 2,3
B (good),
bei einer Note von 2,4 bis einschließlich 3,3
C (satisfactory),
bei einer Note von 3,4 bis einschließlich 4,0
D (sufficient),
bei einer Note über 4,0
F (fail)

ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Verlangen einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "F, fail" und damit als nicht bestanden bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - a) zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "F, fail" bewertet. Entsprechend werden 0 credits vergeben. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Bei mehr als dreimaligem krankheitsbedingtem Rücktritt von ein und derselben Modulprüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vollständig erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "F, fail" bewertet. Entsprechend werden 0 credits vergeben. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "F, fail" bewertet. Entsprechend werden 0 credits vergeben. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der

oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Dieses ist der oder dem zu Prüfenden mitzuteilen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "F, fail" bewertet. Entsprechend werden 0 credits vergeben. Abs. 2, Sätze 1, 2, 3, 5 und 6, gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter der Grundsätze der Chancengleichheit und Beachtung des Vorrangs wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der entsprechend Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben, hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wird der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung nicht eingehalten, so kann der Abgabetermin in der Regel höchstens um die nach ärztlichem Attest bescheinigte Dauer der Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 12

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG UND BILDUNG DER NOTENSTUFEN

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Notenstufen (grades). Den jeweiligen Notenstufen sind Notenpunkte (grade points) zugeordnet. Die Notenstufen (grades) für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 6 Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 1) festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen müssen bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bewertet sein. Zur Vermeidung von Bewertungsfehlern kann wie bisher eine Prüfungsnote gemäß Abs. 2 festgelegt werden. Eine ordnungsgemäße Umrechnung in Notenstufen (grades) wird durch den Prüfungsausschuss sichergestellt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen (grades) zu verwenden:
 - A = very good = eine hervorragende Leistung;
 - B = good = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen
 Anforderungen liegt;
 - C = satisfactory = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

D = sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

F = fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Notenstufen (grades) folgende Zwischenwerte zulässig:

Den Notenstufen (grades) sind folgende Notenpunkte (grade points) und Prüfungsnoten zugeordnet:

Notenstufen (grades)	Notenpunkte (grade points)	Prüfungsnoten
А	10	1,0
A-	9,5	1,3
B+	9,0	1,7
В	8,5	2,0
B-	8,0	2,3
C+	7,5	2,7
С	7,0	3,0
C-	6,5	3,3
D+	6,0	3,7
D	5,5	4,0
F	0	5,0

- (3) Im Falle von Teilmodulprüfungen (§ 9 Abs. 2) erfolgt die Berechnung der Notenstufe aus dem nach credits gewichteten Durchschnitt der Notenpunkte (grade points) der Teilprüfungen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "sufficient (D)" bewertet wurde. Wird eine der Teilprüfungen mit "nicht ausreichend (F, fail)" bewertet, so muss die gesamte Modulprüfung wiederholt werden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung), so legen die Prüferinnen und Prüfer die Note gemeinsam fest.

LEISTUNGSPUNKE (CREDIT POINTS),

GEWOGENE DURCHSCHNITTSNOTE (GRADE POINT AVERAGE, GPA), GESAMTDURCHSCHNITTSNOTE (TOTAL GRADE)

- (1) Für eine mit mindestens "D, sufficient" bestandene Modulprüfung werden sechs Anrechnungspunkte (credits) vergeben.
- (2) Für eine nicht bestandene Prüfung ("F, fail") werden 0 credits vergeben.
- (3) Zur Ermittlung der Leistungspunkte (credit points) der Modulprüfungen, der Bachelor- oder der Masterarbeit werden ihre Anrechnungspunkte (credits) mit den Notenpunkten (grade points) multipliziert.
- (4) Aus der Summe aller erworbenen Leistungspunkte (credit points) wird durch Division mit der Summe aller erworbenen Anrechnungspunkte (credits) die gewogene Durchschnittsnote (grade point average, GPA) gebildet.
- (5) Am Ende der Vorprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung wird aus der gewogenen Durchschnittsnote (GPA) die Gesamtnote (total grade) und die Notenstufe (grade) für den jeweiligen Studiengang ermittelt. Diese werden im jeweiligen Prüfungszeugnis ausgewiesen. Zur Ermittlung der Gesamtnote (total grade) wird die gewogene Durchschnittsnote (GPA) der Vorprüfung, der Bachelor- oder der Masterprüfung herangezogen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote (total grade) lautet:

Bei einem GPA von 9,6 bis 10	= 1,0 (A)
Bei einem GPA von 9,1 bis 9,5	= 1,3 (A-)
Bei einem GPA von 8,6 bis 9,0	= 1,7 (B+)
Bei einem GPA von 8,1 bis 8,5	= 2,0 (B)

Bei einem GPA von 7,6 bis 8,0	= 2,3 (B-)
Bei einem GPA von 7,1 bis 7,5	= 2,7 (C+)
Bei einem GPA von 6,6 bis 7,0	= 3.0 (C)
Bei einem GPA von 6,1 bis 6,5	= 3,3 (C-)
Bei einem GPA von 5,6 bis 6,0	= 3,7 (D+)
Bei einem GPA von 5,1 bis 5,5	= 4,0 (D)
Bei einem GPA unter 5,1	= 5.0 (F)

Die entsprechende Notenstufe (grade) lautet:

Bei einem GPA von 9,1 bis einschließlich 10	= A sehr gut
Bei einem GPA von 7,6 bis einschließlich 9,0	= B gut
Bei einem GPA von 6,1 bis einschließlich 7,5	= C befriedigend
Bei einem GPA von 5,1 bis einschließlich 6,0	= D ausreichend
Bei einem GPA bis einschließlich 5,0	= F nicht bestanden

- (6) Die Tabellen gemäß § 12 Abs. 2 werden im Prüfungszeugnis ausgewiesen.
- (7) Die Vor-, Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens D; sufficient, GPA = 5,1; Gesamtnote (total grade) = 4,0 bewertet wurde und alle Pflichtmodulprüfungen bestanden worden sind

§ 14

WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Vorprüfung, der Bachelor- oder der Masterprüfung sowie das Kolloquium können zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit "F, fail" bewertet oder gilt sie als mit "F, fail" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. In der zweiten Wiederholungsprüfung darf die Notenstufe (grade) "F, fail" nur nach mündlicher Prüfung vergeben werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.
- (3) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche,

- eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.
- (4) Wird eine Pflichtmodulprüfung endgültig mit "F, fail" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Vor-, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Falle von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen studienrichtungsspezifischen Wahlmodulprüfungen oder Wahlmodulprüfungen können die zum Bestehen der Bacheloroder Masterprüfung erforderlichen credits durch das erfolgreiche Ablegen zweier gleichwertiger studienrichtungsspezifischer Wahlmodule oder Wahlmodule erbracht werden. Die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit ist beispielsweise gegeben, wenn das endgültig nicht bestandene und das neu zu wählende Modul der gleichen Kategorie des Modulkataloges entnommen sind.
- (6) Wird die gesamte Prüfung mit "F, fail" bewertet oder gilt sie als mit "F, fail" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Vor-, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, die Bachelor- oder die Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1 und 2 und 3). Eine Frist von 30 Tagen ist dabei angemessen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Auf Antrag stellt die Fakultät ein englischsprachiges Zeugnis aus. In das Zeugnis sind die Bewertungskriterien gemäß § 12 und § 13 als Anlage aufzunehmen.
- (2) Ist die Vorprüfung, die Bachelor- oder die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 14 gibt. Der Bescheid über eine nicht oder endgültig nicht bestandene Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder bei Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag

- ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle bestandenen und nichtbestandenen Prüfungsleistungen werden im jeweiligen Zeugnis aufgeführt.

DIPLOMA SUPPLEMENT

- (1) Dem Masterzeugnis wird ein "Diploma Supplement" beigefügt (siehe Anlage 5). Das "Diploma Supplement" gibt als Zusatz zu Zeugnissen oder Urkunden über akademische Abschlüsse und Grade in einer standardisierten, englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.
- (2) Das "Diploma Supplement" soll die Anerkennung und angemessene Bewertung deutscher Abschlüsse und Grade im Ausland stärken. Innerhalb Deutschlands soll das "Diploma Supplement" auch dazu dienen, Inhalte und Qualifikationen insbesondere der neu eingeführten Studienprogramme mit gestuften Abschlüssen (Bachelor und Master) transparent zu machen.

§ 17

ZUSATZPRÜFUNGEN

- (1) Im Masterstudiengang sind bis zu zwei Modulprüfungen als freiwillige Zusatzprüfungen möglich. Sie sind bei der Anmeldung zur Modulprüfung von den Studierenden als solche kenntlich zu machen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfungsleistungen von bis zu zwei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen und geht in die Berechnung der Gesamtnote (total grade) nicht ein.

§ 18

EINSTUFUNGSPRÜFUNG

(1) Abweichend von den §§8, 24, 27 und 31 kann zur Vor-, zur Bachelor- oder zur Masterprüfung auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelor- oder Masterstudiengang Agrarwissenschaften entsprechen.

- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 - a) die Berechtigung zum Studium der Agrarwissenschaften nachweist,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium der Agrarwissenschaften förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 - c) den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für den Studiengang Agrarwissenschaften an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Vorprüfung, Bachelorprüfung, Diplom- oder Masterprüfung oder eine entsprechende andere staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 - b) die Nachweise nach Abs. 2,
 - c) eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 - d) eine Erklärung nach Abs. 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Abs. 2 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen, so führt die Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, von denen mindestens einer der Hochschullehrergruppe angehören muss. Im übrigen finden § 9 Abs. 3 und § 10 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden

stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchstaben b und c gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a zu ändern.

- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studiengang bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungsleistungen der Bachelor- oder Masterprüfung. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden der agrarwissenschaftlichen Studiengänge abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 12, 14, 25, 28, 32 und 33 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Auflage ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Studiensemester vorsehen, als beantragt wurde.

§ 19

UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG

(1) Wurde im Rahmen einer Prüfung ein Verstoß nach § 11 Abs. 3 begangen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "F, fail" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "F, fail" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

MITTEILUNG VON TEILERGEBNISSEN, EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung, der Vorprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 21

HOCHSCHULÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

(1) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden über diese Prüfungsordnung und weist sie in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 22

EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN, WIDERSPRUCHSVERFAHREN

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (V wGO) eingelegt werden.
- (2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur Überprüfung insbesondere auch der prüfungsspezifischen Wertungen zu. Ändern diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der

Erstprüfenden besteht. Bei dieser Wiederholungsprüfung kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein zur selbstständigen Lehre befähigtes Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach §6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Die Überprüfung prüfungsspezifischer Wertungen durch die Erstprüfenden muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

§ 23

SCHUTZBESTIMMUNGEN

- (1) Macht eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

- (3) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.
- (4) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. § 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend anzuwenden. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungsoder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.
- (5) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind
 - (a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - (b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - (c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
 - (d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(6) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 bis 5 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

ZWEITER TEIL VORPRÜFUNG UND BACHELORPRÜFUNG

§ 24

ART UND UMFANG DER VORPRÜFUNG

- (1) Die Vorprüfung besteht aus 15 Modulprüfungen. Sie finden unmittelbar im Anschluss an die zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 statt.
- (2) Die 15 Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 6 festgelegt.
- (3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen können zur Entlastung der Vorprüfung auf eine Modulprüfung bis zur Hälfte angerechnet werden, wenn Anlage 6 dies bei der jeweiligen Modulprüfung durch Festlegung von Art, Umfang und Anrechnungsfaktor der anrechenbaren Studienleistung vorsieht. Die Anrechnung gemäß Satz 1 wird von den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Bewertung der Prüfungsleistung vorgenommen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Studienleistung vor der Modulprüfung erbracht wird. Im übrigen gelten § 7 Abs. 1, 3 und 7, §§ 9, 10 und 11 Abs. 3 und 4 sowie §§ 12 und13 entsprechend.

§ 25

ZULASSUNG ZUR VORPRÜFUNG

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 erfolgt anlässlich der Meldung zur ersten Modulprüfung gemeinsam für alle Modulprüfungen der Vorprüfung.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen für einzelne Modulprüfungen sind in Anlage 6 festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Modulprüfung der Vorprüfung zurückgenommen werden.

§ 26

GESAMTERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die gewogene Durchschnittsnote mindestens "D, sufficient" (GPA mindestens 5,1) beträgt. Die Gesamtnote (total grade) der Vorprüfung wird

- anhand der gewogenen Durchschnittsnote (GPA) gemäß § 13 Abs. 3 und 4 ermittelt; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit "F, fail" (GPA < 5,1) bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "F, fail" (GPA <5,1) bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

ART UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - a) den Modulprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorprüfung muss in einer der fünf Studienrichtungen Agribusiness, Pflanzenproduktion, Ressourcenmanagement, Tierproduktion sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus abgelegt werden.
- (3) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 7 festgelegt. Sie bestehen aus:
 - 1. 6 Modulen aus dem Pflichtbereich des Lehrangebots der gewählten Studienrichtung sowie
 - 2. 4 Modulen aus dem Wahlbereich des Lehrangebotes der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule) sowie
 - 3. 3 Modulen aus dem gesamten Lehrangebot für das Bachelorstudium im Studiengang Agrarwissenschaften.
- (4) Zwei Module gemäß Abs. 3, Ziffer 2 und drei Module gemäß Abs. 3, Ziffer 3 können aus dem Lehrangebot eines vergleichbaren agrarwissenschaftlichen Studienganges an einer anderen Universität gewählt werden.
- (5) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend in den Prüfungsperioden gemäß § 8, Abs. 1, abgelegt.

ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 erfolgt anlässlich der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelorabschnitt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung. Die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Teile der Prüfung sind in Anlage 7 festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Modulprüfung der Bachelorprüfung zurückgenommen werden.

§ 29

BACHELORARBEIT

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig und fachgerecht zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2, 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der gewählten Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorinnen- oder Professorengruppe festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende der Professorinnen- oder Professorengruppe der gewählten Studienrichtung angehören. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht der Professorinnen- oder Professorengruppe des Studienganges angehört bzw. nicht Mitglied in dieser Fakultät ist.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden vergeben und aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise und nach Bedarf um einen angemessenen Zeitraum, maximal aber um zwei weitere Wochen verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit muss innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende gemäß § 12 mit einer schriftlichen Begründung bewertet worden sein.
- (8) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "F, fail" bewertet wurde oder als mit "F, fail" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 4 ist nur möglich, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

GESAMTERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach §26 Abs. 1 jeweils mit mindestens "D, sufficient" (GPA mindestens 5,1) bewertet und der Nachweis über das abgeleistete Berufspraktikum gemäß § 3, Abs. 2, erbracht ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der gewogenen Durchschnittsnote aller der für die gewählte Studienrichtung erforderlichen Modulprüfungen (grade point average, GPA); § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 13 gelten entsprechend.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit einer Gesamtnote (total grade) von "F, fail" (GPA < 5,1) bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit einer Gesamtnote (total grade) von "F, fail" (GPA < 5,1) bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung nicht mehr besteht.

DRITTER TEIL MASTERPRÜFUNG

§ 31

ART UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a) den Modulprüfungen,
 - b) der Masterarbeit und
 - c) dem Kolloquium zur Masterarbeit.

Sie kann in einer der sechs Studienrichtungen Agribusiness, Pflanzenproduktion, Ressourcenmanagement, Tierproduktion, Tropical and International Agriculture sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Landbaus abgelegt werden.

- (2) Die Modulprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 8 festgelegt. Sie bestehen aus:
 - a) Mindestens 5 Pflichtmodulen der gewählten Studienrichtung,
 - b) Mindestens 5 Wahlmodulen aus dem Wahlbereich des Lehrangebots der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule),
 - d Modulen aus dem gesamten Studienangebot eines agrarwissenschaftlichen oder verwandten modularisierten Masterstudienganges und
 - d) einem freien Wahlmodul.

Die Zulassung von Modulen verwandter modularisierter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Für den Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors über die Modulwahl vorzulegen.

(3) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland gemäß § 3, Abs. 7, entfallen die Wahlmodule gemäß Abs. 2, Buchstabe c) und das Wahlmodul nach Buchstabe d). Abs. 2 Satz 5 ändert sich entsprechend.

- (4) Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel am Ende des Vorlesungszeitraumes, in dem die zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, abgelegt. Näheres regelt § 8 Abs.1.
- (5) Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden auch die Befähigung nachweisen, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

ZULASSUNG ZUR MASTERPRÜFUNG

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang. Die Zugangsvoraussetzungen gemäß der "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften" müssen erfüllt sein.
- (3) Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur nach Beratung durch die Mentorin oder den Mentor und im Rahmen der in der neuen Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze möglich. Über das Beratungsgespräch fertigt die Mentorin oder der Mentor eine Protokollnotiz an, welche die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss mit der schriftlichen Meldung über den Wechsel der Studienrichtung vorzulegen hat. Gegebenfalls sind weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß der "Ordnung über besondere Zugangvoraussetzungen für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften" zu erfüllen.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Modulprüfung der Masterprüfung zurückgenommen werden.
- (5) Zur Masterprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann. Fristen zur Erfüllung der Voraussetzung regelt die "Ordnung über besondere Zugangvoraussetzungen für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften".

MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 und 3) und der Bearbeitungszeit nach § 3, Abs. 7 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorinnenoder Professorengruppe dieser Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des
 Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor
 festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger dieser
 Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt
 werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser
 Fakultät sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende auf Vorschlag der oder des Studierenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 30 Wochen verlängern. Gemäß § 3 Abs. 6 verlängert sich die Bearbeitungszeit im Fall der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland um weitere 26 Wochen.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs (s. § 34 Abs. 2) Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 und 3 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten.

KOLLOQUIUM ZUR MASTERARBEIT

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer an ihren oder seinen einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und diese in das Gesamtgebiet des übergeordneten Fachgebietes zureichend einordnen kann. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 32 erfüllt sind und die Masterarbeit fristgerecht abgegeben ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden. Die Masterarbeit muss vor Abhaltung des Kolloquiums vorläufig mit mindestens "D, sufficient" bewertet worden sein.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 9.
- (4) Die Notenstufe (grade) des Kolloquiums wird von den Prüfenden der Masterarbeit festgelegt. Die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.
- (5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.
- (6) Wird das Kolloquium mit "F, fail" bewertet, so erfolgt die Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1.

§ 35

WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "F, fail" bewertet wurde oder als mit "F, fail" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 32 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 36

GESAMTERGEBNIS DER PRÜFUNG

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 31 Abs. 1 jeweils mit mindestens "D, sufficient" (GPA mindestens 5,1) bewertet sind.
- (2) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit einer Gesamtnote (total grade) von "F, fail" (GPA < 5,1) bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit einer Gesamtnote (total grade) von "F, fail" (GPA < 5,1) bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung nicht mehr besteht

.

VIERTER TEIL SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

- (1) Während einer Übergangszeit von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung können die Studierenden im zweiten und höheren Semester des Bachelorstudienganges und Studierende im Masterstudiengang wählen, ob sie nach der alten oder nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden wollen.
- (2) Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 38

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung liegt auch in englischer Sprache vor. Rechtsgültigkeit hat nur die deutsche Fassung dieser Prüfungsordnung.

Anlage 1 a

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Vorprüfung

Vorprüfung im Studiengang Agrarwiss	geboren amininin senschaften mit der Gesamtdurchschnittsnot und gewogene Durchschnittsnote (Grade F	e (total grade)
Modulprüfungen:		
Module	Notenstufen (grades)	Note*
Göttingen, den	(Siegel der	Fakultät)
Die Dekanin/Der Dekan**)	Die/Der**) Vorsitzende des Prüfung	sausschusses
*) Notopotuforu ochr gut gut bof	riadiaand ayaraiahand	

- *) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- **) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1 b

Emblem der Universität Göttinger
Fakultät für Agrarwissenschaften

Bachelorurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen, Urkunde	Fakultät fü	ir Agrarwisse	nschafte	n, verleiht n	nit die:	ser
Frau/Herrn ^{*)} , geb. amden Hochschulgrad		in				,
Bac	helor of So	cience				
(ab	gekürzt: B.	Sc.),				
nachdem sie/er ^{*)} die Bachelorprüfung	; im Stu	diengang	Agrarw	issenschat	ften	am
Göttingen, den			(Sie	gel der Fakı	ultät)	
Die Dekanin/Der Dekan*	Die/Der*	⁾ Vorsitzende	e des F	Prüfungsaus	schuss	ses
*) Nichtzutreffendes streichen.						

Anlage 2 a

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Studienrichtung:

Frau/Herr**)	., geb. am in	,
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Ag	grarwissenschaften mit der Gesa	amtdurchschnittsnote
(total grade), der Notenstufe (grade)	und der gewogenen Durc	hschnittsnote (Grade
Point Average, GPA) bestanden. *)		
Vorprüfung: Gesamtdurchschnittsnote (to	tal grade), Notenstufe	(grade) und
gewogene Durchschnittsnote (Grade Point	Average, GPA)	
Modulprüfungen im Bachelorstudiengang (k	Hauptstudium):	
Pflichtmodule	Notenstufen (grades) Note*
1		
2		
3		
4		
4		
5		
6		
Wahlmodule	Notenstufen (grades)*	Note
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Die Bachelorarbeit wurde über das Thema	3				
		angefertigt	und	mit	dei
Noteund der Notenstufe (grade)	bewertet.				
Göttingen, den		(Siegel	der Fa	kultät)	
Die Dekanin/der Dekan	Die/Der Vorsitzende	e des Prüfungs	saussch	nusses	

^{*} Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 2 b

Emblem der Universität Göttingen
Fakultät für Agrarwissenschaften

Masterurkunde

Die Georg-August-Universität Götting Urkunde	gen, Fakultät für <i>i</i>	Agrarwissenschafte	en, verleiht mit dieser
Frau/Herrn ^{*)} , geb. am den Hochschulgrad		in	,
	Master of Scien	ce	
	(abgekürzt: M. So	C.),	
nachdem sie/er ^{*)} die Masterprüf bestanden hat.	⁻ ung im Studie	engang Agrarw	issenschaften am
Göttingen, den		(Sie	egel der Fakultät)
Die Dekanin/Der Dekan*)		Vorsitzende des	Prüfungsausschusses
Die Bekariin/Bei Bekari	Dio/Dei	vorsitzeride des	Traidingsadsscriusses
*) Nichtzutreffendes streichen.			

Anlage 3 a

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Studienrichtung:

Frau/Herr**), gebore Masterprüfung im Studiengang Agrarwisse grade), der Notenstufe (grade) Point Average, GPA) bestanden.*) Modulprüfungen im Masterstudiengang (Hau	enschaften mit der Gesamtdurch: und der gewogenen Durchso	schnittsnote (total
Modulprurungen im Masterstudiengang (Ha	uptstudium).	
Pflichtmodule	Notenstufen (grades)	Note*
1		
2		
3		
4		
5		
Wahlmodule	Notenstufen (grades)*	Note
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
Die Masterarbeit wurde über das Thema		

angefertigt und zusammen mit dem Kolloq	uium mit der Note und der Notenstufe
(grade) bewertet.	
0	
Göttingen, den	(Siegel der Fakultät)
Die Dekanin/Der Dekan*	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*} Den Notenschlüssel entnehmen Sie der beigefügten Zeugnisanlage

Anlage 3 b

Emblem der Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften

M. Sc. Transcript

Ms./Mr						
Master Exam in specialization opt	ion ^{*)}		'	study The total	grade is	with the $\frac{1}{2}$
is, and the G	Grade Point Av	erage (GPA)	is**)		J	
Modul exams in th	e M.Sc. Prog	ram:				
Compulsory Mod	lules		Grade	Points*		Grade'
				•		
				•		
				•		
Optional module	s		Grade	Points		Grade
				-		
				-		
				•		
The M.Sc. thesis	-					
presentation was						and the
Göttingen,	(Date)		(Seal	of Faculty	∕ of Agricultι	ıral Sciences)
Dean*		(Chair of Exami	nation Co	mmittee	

^{*} If field of study is Tropical and International Agriculture, students can choose a specialization option.

^{*} See appendix for explanation of grading system

Anlage 4

Emblem der Fakultät

Anlage für ein Vorprüfungs-, Bachelor- oder Masterzeugnis des wissenschaftlichen Studienganges der Agrarwissenschaften.

Auszug aus der Prüfungsordnung für die wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge in Agrarwissenschaften.

§ 12

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG UND BILDUNG DER NOTENSTUFEN

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Notenstufen (grades). Den jeweiligen Notenstufen sind Notenpunkte (grade points) zugeordnet. Die Notenstufen (grades) für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 6 Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 1) festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu bewerten. Zur Vermeidung von Bewertungsfehlern kann wie bisher eine Prüfungsnote gemäß Abs. 2 festgelegt werden. Eine ordnungsgemäße Umrechnung in Notenstufen (grades) wird durch den Prüfungsausschuss sichergestellt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen (grades) zu verwenden:

A = very good = eine hervorragende Leistung;

B = good = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

C = satisfactory = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

D = sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

F = fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Notenstufen (grades) folgende Zwischenwerte zulässig:

Den Notenstufen (grades) sind folgende Notenpunkte (grade points) und Prüfungsnoten zugeordnet:

Notenstufen (grades)	Notenpunkte (grade points)	Prüfungsnoten
А	10	1,0
A-	9,5	1,3
B+	9,0	1,7
В	8,5	2,0
B-	8,0	2,3
C+	7,5	2,7
С	7,0	3,0
C-	6,5	3,3
D+	6,0	3,7
D	5,5	4,0
F	0	5,0

- (3) Im Falle von Teilmodulprüfungen (§ 9 Abs. 2) erfolgt die Berechnung der Notenstufe aus dem nach credits gewichteten Durchschnitt der Notenpunkte (grade points) der Teilprüfungen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "sufficient (D)" bewertet wurde. Wird eine der Teilprüfungen mit "nicht ausreichend (F, fail)" bewertet , so muss die gesamte Modulprüfung wiederholt werden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung), so legen die Prüferinnen und Prüfer die Note gemeinsam fest.

§ 13

LEISTUNGSPUNKE (CREDIT POINTS), GEWOGENE DURCHSCHNITTSNOTE (GRADE POINT AVERAGE, GPA), GESAMTDURCHSCHNITTSNOTE (TOTAL GRADE)

- (1) Für eine mit mindestens "D, sufficient" bestandene Modulprüfung werden sechs Anrechnungspunkte (credits) vergeben.
- (2) Für eine nicht bestandene Prüfung ("F, fail") werden 0 credits vergeben.
- (3) Zur Ermittlung der Leistungspunkte (credit points) der Modulprüfungen, der Bachelor- oder der Masterarbeit werden ihre Anrechnungspunkte (credits) mit den Notenpunkten (grade points) multipliziert.
- (4) Aus der Summe aller erworbenen Leistungspunkte (credit points) wird durch Division mit der Summe aller erworbenen Anrechnungspunkte (credits) die gewogene Durchschnittsnote (grade point average, GPA) gebildet.
- (5) Am Ende der Vorprüfung, der Bachelor- oder Masterprüfung wird aus der gewogenen Durchschnittsnote (GPA) die Gesamtnote (total grade) und die Notenstufe (grade) für den jeweiligen Studiengang ermittelt. Diese werden im jeweiligen Prüfungszeugnis ausgewiesen. Zur Ermittlung der Gesamtnote (total grade) wird die gewogene Durchschnittsnote (GPA) der Vorprüfung, der Bachelor- oder der Masterprüfung herangezogen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote (total grade) lautet:

Bei einem GPA von 9,6 bis einschließlich 10	= 1,0 (A)
Bei einem GPA von 9,1 bis einschließlich 9,5	= 1,3 (A-)
Bei einem GPA von 8,6 bis einschließlich 9,0	= 1,7 (B+)
Bei einem GPA von 8,1 bis einschließlich 8,5	= 2,0 (B)
Bei einem GPA von 7,6 bis einschließlich 8,0	= 2,3 (B-)
Bei einem GPA von 7,1 bis einschließlich 7,5	= 2,7 (C+)
Bei einem GPA von 6,6 bis einschließlich 7,0	= 3.0 (C)
Bei einem GPA von 6,1 bis einschließlich 6,5	= 3,3 (C-)
Bei einem GPA von 5,6 bis einschließlich 6,0	= 3,7 (D+)
Bei einem GPA von 5,1 bis einschließlich 5,5	=4,0 (D)
Bei einem GPA unter 5,1	= 5.0 (F)

Die entsprechende Notenstufe (grade) lautet::

Bei einem GPA von 9,1 bis einschließlich 10 = A sehr gut
Bei einem GPA von 7,6 bis einschließlich 9,0 = B gut
Bei einem GPA von 6,1 bis einschließlich 7,5 = C befriedigend
Bei einem GPA von 5,1 bis einschließlich 6,0 = D ausreichend

Bei einem GPA bis einschließlich 5,0

= F nicht bestanden

(6) Die Tabellen gemäß § 12 Abs. 2 werden im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

(7) Die Vor-, Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens D; sufficient; GPA = 5,1; Gesamtnote (total grade) = 4,0 bewertet wurde und alle Pflichtmodulprüfungen bestanden worden sind. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem zu Prüfenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

WORKLOAD DES STUDIUMS

(8) Ein ECTS (European Credit Transfer System)-credit besteht aus einem Workload von 30 Stunden. Der Workload setzt sich aus Präsenzstunden in den Lehrveranstaltungen, Zeit für eine eigenständige oder gelenkte Vor- und Nachbereitung, dem Erstellen von Hausarbeiten u. ä., der Prüfungsvorbereitung und Prüfung selbst zusammen. Das Studium umfasst als Lehrveranstaltungen Pflicht- und Wahlmodule der gewählten Studienrichtung (studienrichtungsspezifische Wahlmodule) sowie Module nach freier Wahl Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlmodule beträgt 90 credits bis zur Vorprüfung, weitere 90 credits bis zur Bachelorprüfung und 120 credits bis zur Masterprüfung. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig. Ihr Umfang entspricht im Bachelorstudiengang bis zu 840 LVS und im Masterstudiengang bis zu 420 LVS. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit stehen zwölf Wochen entsprechend dem Umfang von zwei Modulen und 12 credits zur Verfügung. Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich ihrer sachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Vorbereitung stehen in der Studienrichtung Tropical and International Agriculture ein Jahr und in den anderen Studienrichtungen 26 Wochen (im Regelfall das vierte Studiensemester im Masterstudium) zur Verfügung. In vom Betreuer zu begründenden Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Masterarbeitszeit in den anderen Studienrichtungen. Die Zahl der credits bei 26 Wochen Bearbeitungszeit beträgt 24; bei 52 Wochen Bearbeitungszeit werden entsprechend 54 credits vergeben. Für das Kolloquium werden 6 credits angerechnet.

Bachelor:

180 credits x 30 Stunden/credit = 5400 Stunden

Master

120 credits x 30 Stunden/credit = 3600 Stunden

 Σ = 9000 Stunden

Anlage 5

Diploma Supplement

OUTLINE STRUCTURE FOR THE DIPLOMA SUPPLEMENT.

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
- 5.2 Professional status (if applicable):

6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
- 6.2 Further information sources:

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

- 7.1 Date:
- 7.2 Signature:
- 7.3 Capacity:
- 7.4 Official stamp or seal:

8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)

Annex

Grading scheme

Α = very good = an excellent performance В = good = a performance considerably higher than average requirements С = satisfactory = a performance corresponding to average requirements D = sufficient = a performance that comply with the requirements despite its shortcomings F = fail = a performance that do not comply with the requirements due to its considerable shortcomings

For a refined assessment of performances the following intermediate grades are used:

A- (very good); B+, B- (good); C+, C- (satisfactory); D+

Following grade points are added to the grades:

Grades	Grade Points	German marks
А	10	1,0
A-	9,5	1,3
B+	9,0	1,7
В	8,5	2,0
B-	8,0	2,3
C+	7,5	2,7
С	7,0	3,0
C-	6,5	3,3

D+	6,0	3,7
D	5,5	4,0
F	-20	5,0

Total grade:

With a GPA of 9,6 up to 10	= 1,0 A
With a GPA of 9,1 up to 9,5	= 1,3 A
With a GPA of 8,6 up to 9,0	= 1,7 B+
With a GPA of 8,1 up to 8,5	= 2,0 B
With a GPA of 7,6 up to 8,0	= 2,3 B-
With a GPA of 7,1 up to 7,5	= 2,7 C+
With a GPA of 6,6 up to 7,0	= 3,0 C
With a GPA of 6,1 up to 6,5	= 3,3 C-
With a GPA of 5,6 up to 6,0	= 3,7 D+
With a GPA of 5,1 up to 5,5	= 4,0 D
With a GPA below 5,1	= 5,0 F

Grade:

With a GPA of 9,1 up to 10	= A very good
With a GPA of 7,6 up to 9,0	= B good
With a GPA of 6,1 up to 7,5	= C satisfactory
With a GPA of 5,1 up to 6,0	= D sufficient
With a GPA up to 5,0	= F fail

Anlagen 6, 7 und 8

Modulkataloge

Anlage 6: Bachelorprüfung Abschnitt I (Vorprüfung)

Anlage 7: Bachelorprüfung Abschnitt II

Anlage 8: Masterprüfung

Anlage 6: Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften, Abschnitt I (Vorprüfung)
Abschnitt A

Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Biologie der Pflanze	 Cytologie Morphologie Physiologie Vererbung Systematik 		К
2. Biologie der Tiere	 Zytologie Infektionserreger Anatomie Physiologie 		К
3. Chemie	Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie ausgewählte Naturstoffe		К
4. Mathematik und Statistik	Grundlagen der Mathematik Differential- und Integralrechnung Arithmetik Wahrscheinlichkeitsrechnung Statistik Geometrie		К
5. Physik	Mechanik Elektrizitätslehre		К

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht,

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörer/Innenzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 6: Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften Abschnitt I (Vorprüfung)
Abschnitt B

Fachprüfungen	üfungen Prüfungsanforderungen		Art der Prüfungs- leistung (*
Bodenkunde und Geoökologie	Bodenkunde: Gesteine, Minerale und deren Umsetzungen Organische Substanz des Bodens Bodenphysik Boden als Transformator Bodensystematik		К
	 Bodenschutz Geoökologie: Geoökologie des ländlichen Raumes Naturhaushalte Naturschutz und Landschaftspflege 		
Grundlagen der Nutztierwissenschaften I	Futterinhaltsstoffe, Futteraufnahme, Verdauungs- und Verwertungsprozesse (mit 2 Übg.) Futtermittelgruppen und Grundsätze der Futterbewertung (mit 2 Übg.) Fütterungsgrundsätze Tierarten Grundlagen von Produktbildungsprozessen Qualitätsbewertung von Fleisch, Milch, Ei Endogene und exogene Einflussfaktoren auf die Produktqualität	Modul "Biologie der Tiere"	К
3. Grundzüge der Agrar- und Umweltpolitik	 Ziele der Wirtschaftspolitik Bewertung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen Agrarpolitik: Ziele, Träger und Maßnahmen, EU-Agrarpolitik, Entwicklung und heutige Ausgestaltung Umweltpolitische Ziele und Maßnahmen 		К
Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktlel	Mikroökonomische Grundlagen der Nachfrage und des Angehots auf Agrar- und		К
5. Volkswirtschaftslehre und Agrarsoziologie	Haushaltstheorie Unternehmenstheorie Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Wirtschaftspolitik Theoretische und empirische Grundlagen der Land- und Agrarsoziologie		K, R

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 6: Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften, Abschnitt I, (Vorprüfung)
Abschnitt C

Fac	chprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der	Art der Prüfungs-
			Prüfungsvorleistung	leistung (*)
1.	Grundlagen der Nutztierwissenschaften II	 Ethologische Grundlagen der Tierhaltung Gesetzliche Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung Standortfragen der Nutztierhaltung Gesundheits- und Managementmaßnahmen in der Nutztierhaltung Haltungsverfahren und Produktionsorganisation der Nutztierhaltung Rahmenbedingungen der Tierzucht Methodische Grundlagen der Tierzucht Nutztierarten und -rassen Zuchtmethoden, -planung und -programme bei den verschiedenen Nutztierarten 	Modul "Grundlagen der Nutztierwissenschaften I"	К
2.	Landwirtschaftliche Betriebslehre	 Aufgaben und Adressaten der Betriebslehre Organisationsstrukturen und Entwicklungen in der Landwirtschaft Grundlagen der Betriebsanalyse Theorien und Methoden der Betriebsplanung Umweltindikatoren und Umweltmanagementsysteme Bearbeitung praxisrelevanter Umweltfragen 		к
3.	Pflanzenbau	 Kulturpflanzenkunde Anbau der Feldfrüchte Ackerbau Grünlandwirtschaft 		К
4.	Phytomedizin/ Pflanzenernährung	 Verantwortung und Bedeutung der Phytomedizin Biologie, Systematik und Schadwirkung viraler, bakterieller, pilzlicher und tierischer Schaderreger Interaktionen zwischen Schaderregern und Wirtspflanzen (Pathogenität, Virulenz, Suchverhalten, Resistenz) Verfahren des Pflanzenschutzes; Übersicht über Herbizide, Insektizide, Fungizide Integrierter Pflanzenschutz Biologischer Pflanzenschutz Nährstoffaufnahme in die Pflanze; Aufnahmekinetik, Wurzelwachstum Nährstoffverfügbarkeit im Boden, chemische und räumliche Aspekte (Stickstoff, Phosphor Kalium, Magnesium, Calcium; Schwefel, Spurennährstoffe) Düngebedarfsermittlung und Düngemittel, Umweltwirkungen Acidität und Kalkung Mineralstoffwechsel; Funktion der Nährstoffe im Stoffwechsel sowie Wirkung auf Ertrag und Qualität 		К
5.	Agrarökologie, System- und Chainmanagement	 Entwicklungsziele in der Agrarlandschaft Geschichte und Definitionen von Ökologie Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren Charakterisierung der Ökosysteme in der Agrarlandschaft und Pflegemaßnahmen Umweltwirkungen und Produktionssysteme Extensivierungsmaßnahmen, Nützlingsförderung und Naturschutz Artenrückgang und Rote Listen 		к

	Bewertung von Biotopen nach Naturschutzkriterien Die Wertschöpfungskette des Agribusiness Grundlagen des Managements im Agribusiness	
	Supply Chain Management	
•	Qualitätsmanagement	

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 7: Modulkataloge der Studienrichtungen im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften, Abschnitt II

Pflichtmodule Studienrichtung Agribusiness:

Modu	lprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1. G	Grundlagen der Agrartechnik	 Grundlagen (Ackerschlepper, Bodenbearbeitung, Verteilarbeiten, Erntetechnik) Lüftung, Klimatisierung Strömungslehre Fluide, Strömungsmaschinen Fütterungs- und Entmistungssysteme Melktechnik Stallbau 		К
2. M	für Lebensmittel und Agrarprodukte	 Marketingkonzeption und Marketingmanagement Strategisches Marketing Marketinginstrumente Marketingmix Konzepte des betrieblichen Informationsmanagements Anwendung von Marktforschungsmethoden und Datenanalyse am PC 	Teilnahme am Marktforschungsprojekt	M, Ü, S
	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	 Inhaltsstoffe Qualitätsmerkmale und Einflußfaktoren auf Qualitätsmerkmale Nachernteverhalten Nacherntetechnologien Konservierungsverfahren Vorratsschutz 	Erfolgreiche Teilnahme am chemischen Praktikum (Grundstudium)	K oder M
4. Q	Qualität tierischer Erzeugnisse	 Tierische Produkte und ihre Eigenschaften Produktgewinnung und -verarbeitung Qualitätsbewertung und -kontrolle Produkthygiene und gesetzliche Auflagen 		М
5. R	Rechnungswesen und Controlling	 Rechnungslegungsinstrumente und Rechtsvorschriften Bilanzen und G/V-Rechnungen – Aufbau und Ausfüllung Auswertung unter besonderer Berücksichtigung von Gesellschaften im Agrarbereich Betriebsabrechnungen Bereiche und Instrumente des Controlling Praktische Anwendung des Controlling 		M oder K
6. U	Internehmensplanung	 Planung, Planungsrechnung und Planungssysteme Umwelt- und Unternehmensanalysen und -prognosen Strategische und operative Planung Unternehmensfinanzierung Investitionsrechnung 		К

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Agribusiness

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	 Angewandte Agrarpreisbildung Räumliche und zeitliche Preisbildung Vertikale und horizontale Marktintegration Ursachen und Folgen des Risikos Risikomanagement Terminmärkte für Agrarprodukte 		М, К
2.	Agrar- und Marktpolitik	 Agrarpolitik aus polit-ökonomischer Sicht Interessengruppen und Rent-Seeking Institutionen, Transaktionskosten und Agrarpolitik EU-Agrarmarktordnungen, Ausgestaltung und Wirkungsanalyse EU-Agrarpolitik und –märkte im internationalen Kontext 		M, K, HA
3.	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	Mathematik, Differenzierung, Integrale Optimierung mit und ohne Nebenbedingungen Lineare Algebra Beschreibende Statistik, Mittelwerte, Streuungsmaßnahmen, Konzentrationsmaßnahmen Schließende Statistik, Verteilungen und Testverfahren		K, HA
4.	Preisbildung im Agribusiness	Preisbildung und Marktstruktur Preisdiskriminierung Die Rolle von Informationen für die Preisbildung Vertikale Integration und vertikale Restriktionen Modelle der Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel		М
5.	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	 Qualitätsmanagementsysteme Qualitätstechniken Qualitätsmanagement in Produktentwicklung, Produktion und Logistik Qualitätsmanagement und Recht Qualitätsmanagement und Humanressourcen 		К
6.	Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung	Regionaler Pflanzenbau Ökologische Verfahren der tierischen Erzeugung Regionale Lebensmittelverarbeitung Qualitätssicherung Regionale Vermarktung		К

	Standortlehre: Standortentscheidungen von Industrieunternehmen	M
7. Standortlehre und Organisationsstrukturen	Industriestandortlehre	
	Planung des optimalen Unternehmensstandortes	
	Verteilung der Agrarproduktion im Raum	
	Dogmengeschichtlicher Überblick über Standorttheorien (v. Thünen, Ricardo, etc.)	
	Standortfaktoren und ihre Wirkungsweise (mikrotheoretische Erklärungsansätze)	
	Räumliche Anordnung der Landwirtschaft in Deutschland und der EU und ihre	
	Bestimmungsgründe (empirische Analyse)	
	Räumlich differenzierte Agrarsektormodelle zur Prognose der regionalen Strukturen der	
	Landwirtschaft (Politik- und Technikfolgenabschätzung)	
	Organisationsstrukturen im Agrarsektor:	
	Systematik landwirtschaftlicher Betriebe nach verschiedenen Kriterien und deren Anwendung	
	Strukturen der Landwirtschaft in Deutschland und in wichtigen konkurrierenden Ländern	
	Kooperationsformen im Bereich der Landwirtschaft	
	Strukturen von Unternehmen und Institutionen, die der Landwirtschaft vor- bzw. nachgelagert sind	
	Beratungswesen in der Landwirtschaft	
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der	Grundlagen der Rechtsordnung (Einteilung des Rechtssystems, Rechtsetzung,	М
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	Verwaltungsorganisation, Gerichte)	IVI
Agrarwitschaft	Einführung in das bürgerliche Vermögensrecht (einschließlich Sicherung von Krediten, Recht der	
	Zwangsvollstreckung)	
	Handels- und Gesellschaftsrecht	
	Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsordnung	
	Lebensmittel- und Handelsklassenrecht	
	Recht der landwirtschaftlichen Betriebsmittel	
	Haftungsfragen, insbesondere Produkthaftungsgesetz	
	Abfallrecht	
	Marktstrukturgesetz, Absatzfondsgesetz	
	Gewerbliche Schutzrechte	
	Wettbewerbsrecht	

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Pflanzenproduktion:

Мс	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Grundlagen der Agrartechnik	 Grundlagen (Ackerschlepper, Bodenbearbeitung, Verteilarbeiten, Erntetechnik) Lüftung, Klimatisierung Strömungslehre Fluide, Strömungsmaschinen Fütterungs- und Entmistungssysteme Melktechnik Stallbau 		К
2.	Integrierter Pflanzenschutz	 Elemente des integrierten Pflanzenschutzes Integrierte Krankheits-, Schädlings- und Unkrautbekämpfung Biologischer Pflanzenschutz Systeme mit Modellcharakter 		М
3.	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	 Ackerbau, Prinzipien der Ertragsbildung Feldgras- und Grünlandwirtschaft Zuchtziele, Zuchtmethoden Genetische Ressourcen 		К
4.	Pflanzenernährung	 Nährstoffaufnahme in die Pflanze; Akkumulation; Selektivität; aktiv/passiv; Aufnahmekinetik, Langstreckentransport, Aufnahme über das Blatt, Wurzelwachstum/Wurzelumsatz Nährstoffverfügbarkeit im Boden, chemische Aspekte (Bindungsverhalten der Nährstoffe im Boden) und räumliche Aspekte (Transport im Boden: Massenfluss und Diffusion) Spezielle Aspekte der Nährstoffe Stickstoff, Phosphor Kalium, Magnesium, Calcium; Schwefel und Spurennährstoffe Düngebedarfsermittlung und Düngemittel, Umweltwirkungen Ziel- pH, Acidität und Kalkung, Mineralstoffwechsel; physiologische Funktionen der Nährstoffe im Stoffwechsel sowie Wirkung auf Ertrag und Qualität Laborübungen: Chemische Pflanzen- und Bodenanalysen zur Nährstoffverfügbarkeit und Düngebedarf. 		К
5.	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	 Inhaltsstoffe Qualitätsmerkmale und Einflussfaktoren auf Qualitätsmerkmale Nachernteverhalten Nacherntetechnologien Konservierungsverfahren Vorratsschutz 	Erfolgreiche Teilnahme am chemischen Praktikum (Grundstudium)	K oder M
6.	Spezielle Phytomedizin	 Schadorganismen der Kulturpflanzen (Viren, Bakterien, Pilze, Nematoden, Milben, Insekten) Systematik, Anatomie und Biologie der Schadorganismen Erkennung, Diagnose- und Prognosemethoden Wirtschaftliche Bedeutung und Bekämpfungsstrategien 		М

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Pflanzenproduktion

Modulprüfungen		Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agrikulturchemische Übungen	 Analysenmethoden für Nähr- und Inhaltsstoffe in Pflanzen und Böden Naturwissenschaftliche Grundlagen der Düngeberatung Nährstoffdynamik in Pflanzen und Böden Bodenacidität und Kalkbedarf Qualität pflanzlicher Produkte 		P, M
2.	Bodenkundliche Standortskartierung u. Bewertung	Bodengeographie Bodenbewertungsverfahren Bodenentwicklungsreihen Methoden der Kartierung Technologische Bodenkunde	Übung und experimentelle Arbeit	M oder K
3.	Chemischer Pflanzenschutz und Applikationstechnik	Bedeutung und Verantwortung des chemischen Pflanzenschutzes Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln (Toxikologie, Ökotoxikologie) Entwicklung, Prüfung und Zulassung von PSM Spezielle Pflanzenschutzmittelkunde (Fungizide, Herbizide, Insektizide, Wachstumsregler) Pflanzenschutzverfahren und –geräte Gesetzl. Rahmenbedingungen, Anwender- und Umweltschutz		К
4.	Experimentelle Pflanzenzüchtung	 Mendelgenetik und Genetik quantitativer Merkmale Biotechnologische Ansätze zur Schaffung genetischer Variation Qualitätsbestimmung bei Einkorn und Raps Kreuzungstechnik, Merkmalsbonitur, züchterische Ansprache von Feldparzellen Anlage von Feldprüfungen, Diskussion von experimentellen Ergebnissen 		S,K
5.	Futterbau und Graslandwirtschaft	 Feldfutterbau: Zwischen-, Zweit- und Hauptfrüchte Düngung, Pflege und Nutzung des Graslandes Weidewirtschaft Futterqualität und Futterkonservierung Planung von Futterbausystemen 		М
6.	Geländekurs I: Grundlagen und Aspekte	Geologische Formationen und pleistozäne Umformungen Humus Bodengefüge Bodenwasser Bodenbildung auf Kalkstein, Löss, Sand und Basalt Taxonomie Bodengeschichte		М
7.	Gestaltung pflanzlicher Produktionsverfahren	Getreide, Mais, Hackfrüchte, Ölfrüchte, Körnerleguminosen Wirtschaftliche Bedeutung, Anbauumfang, Qualitätsanforderungen Wachstum und Entwicklung, artspezifische morphologische Merkmale Ertragsbildung, Ertragskomponenten, Ertragspotential Anbaugestaltung		M oder K
8.	Interdisziplinäres Seminar Pflanzenproduktion	 Literaturstudium Vortrag und Diskussion Seminararbeit 		S, B, HA

Übungen zur Nutzpflanzenkunde	Erkennen der Landwirtschaftlichen Kulturpflanzen		K
, i	Getreide, Rüben, Kartoffeln, Raps		
	Leguminosen, Zwischenfrüchte		
	Spatendiagnose		
	Feldversuch, Ertragsschätzung		
	Erkennen von Unkräutern		
	N _{min} , Theorie und Praxis		
	Erkennen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen		
	Saatqutkunde		
	Pflanzenbaulich-methodisches Arbeiten		
10. Übungen zur Produktqualität pflanzlicher	Getreide (Weizen, Roggen)	Erfolgreiche Teilnahme am	Р
Erzeugnisse	Kartoffeln	Modul "Qualität und	
	Obst, Gemüse	Nacherntetechnologie"	
	Inhaltsstoffe, funktionelle und sensorische Eigenschaften	Nachemielechnologie	
11. Verfahrenstechnik in der Pflanzenproduktion	Getreide		
	Zuckerrüben	Grundlagen der	K oder M
	Kartoffeln	Agrartechnik	
	Ölfrüchte		
	Gemüse und Sonderkulturen		
	Transport und Lagerung		

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Ressourcenmanagement

Mod	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz	Flora und Fauna der AgrarlandschaftBewertung und Pflege von Lebensräumen unter Naturschutz-Gesichtspunkten		М
2.	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	 Natur- und Schutzgüter, Naturhaushalte, Ökosysteme Abiotischer Naturschutz und Landschaftspflege Landschaftstypen und ländliche Räume Ausgleichs- und Ersatzverfahren, ökologische Bewertung Umwelt-Ingenieurwesen im Agrarbereich, Methodik, Landschaftspflege Historische Landschaftsökologie 		M
3.	Grundlagen der Agrartechnik	 Grundlagen (Ackerschlepper, Bodenbearbeitung, Verteilarbeiten, Erntetechnik) Lüftung, Klimatisierung Strömungslehre Fluide, Strömungsmaschinen Fütterungs- und Entmistungssysteme Melktechnik Stallbau 		К
4.	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	 Bodenfruchtbarkeit, Energienutzung Düngung (Düngebedarf, Düngemittel), Nährstoffeffizienz (Aufnahme und Verwertung) von Pflanzen, Nährstoffdynamik im Boden, Nährstoffverluste Integrierter Pflanzenschutz, Biologischer Pflanzenschutz, Regulationsmechanismen von Schadorganismen Analyse und Bewertung der Nachhaltigkeit von Tierhaltung, -ernährung und Ressourcennutzung 		М
5.	Ökonomische und soziale Grundlagen nachhaltiger Landwirtschaft	 Betriebswirtschaftliche Planungsansätze und Kontrollverfahren Vergleichende Beurteilung von Produktionsverfahren Betriebswirtschaftliche Wirkungen staatlicher Eingriffe Modelle der Entscheidungstheorie für eine nachhaltige Landnutzung "Nachhaltige Entwicklung": Konzepte, Begriffe, Praxisbeispiele Nachhaltigkeit und Multifunktionalität der Landwirtschaft Von der sozialen Bewegung zum Staatsziel Entwicklung des Ökologischen Landbaus in Europa Neue Sozial- und Kooperationsformen in der Landwirtschaft Umweltbewusstsein und Naturverständnis von LandwirtInnen Mensch-Nutztierbeziehung; Tierseuchen und ihre Auswirkungen Ernährungssicherung zwischen Globalität und Regionalität Umweltgerechte Landwirtschaft und nachhaltige Regionalentwicklung Naturlandschaft, Kulturlandschaft: Landwirtschaft und Landschaftsplanung 		М
6.	Ökotoxikologie und Umweltanalytik	 Anorganische und organische Toxikantien Test- und Zulassungsverfahren Sorptionsprozesse Grenzwerte 	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Umweltanalytik und Ökotoxikologie sowie am chemischen Praktikum (Grundstudium)	М

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht,

HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Ressourcenmanagement

Mod	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agrar- und Umweltrecht	 Einteilung des Rechtssystems (Rechtsetzung, Verwaltungsorganisation, Gerichte) Eigentumsordnung Agrarstruktur und Umweltschutz Überblick über einige Materien des Agrarrechts (Immissionsschutz-, Abfall-, Bodenschutz-, Tierschutz-, Gentechnik-, Umwelthaftungs- und Umweltstraf-, Bau-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht, Recht der landwirtschaftlichen Betriebsmittel) Umweltverträglichkeitsprüfung 		М
2.	Emissionen und Immissionsschutz	 Umwelt- und klimarelevante Gase aus landwirtschaftlichen Produktionsprozessen Quellen und Senken Emissionsfaktoren Messtechnik Rechtliche Rahmenbedingungen 		М
3.	Ökologischer Landbau I: Pflanzenbau und Tierwirtschaft	 Gesetzliche und Privatrechtliche Richtlinien Betriebsorganismus und Stoffkreisläufe Pflanzliche und tierische Erzeugung im ökologischen Landbau Umwelt- und Produktqualität Tierhygiene 		M
4.	Ökologischer Landbau II: Ökonomische Aspekte, Betriebsumstellung	Markt- und Betriebswirtschaft im ökologischen Landbau Bilanzierung des Ist- und Sollbetriebes Übung zur Betriebsumstellung		М
5.	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	Energie im ländlichen Raum: Biogas, Holzhackschnitzel, Wind Wasserschutz und Landwirtschaft Sekundärrohstoffdünger und deren Anwendung Bodenschutz und Bodendeponierung Abwasserentsorgung – zentrale und dezentrale Möglichkeiten UVP		М
6.	Vegetationskunde	 Morphologie, Ökologie, Herkunft Nutz- und Schadwirkung der Grasland- und Ackerpflanzen Pflanzengesellschaften Populationsbiologie, Ausbreitungsstrategien, Konkurrenz, Koexistenz Agronomische Bewertung, Nutzungs- und Pflegepläne Herbologische und graslandbotanische Methoden 		М

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

Pflichtmodule Studienrichtung Tierproduktion:

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Grundlagen der Agrartechnik	Grundlagen (Ackerschlepper, Bodenbearbeitung, Verteilarbeiten, Erntetechnik) Lüftung, Klimatisierung Strömungslehre Fluide, Strömungsmaschinen Fütterungs- und Entmistungssysteme Melktechnik Stallbau		К
2. Nutztierhaltung	Geschichte der Tierhaltung Rechtliche Rahmenbedingungen der Nutztierhaltung Produktionsformen und – abläufe bei Nutztieren Produktionssysteme im internationalen Vergleich Bewertungsverfahren von Haltungsverfahren Standortfragen der Tierhaltung Organisationstechnische Strategien Tierhaltung im ökologischen Landbau	Modul "Grundlagen der Nutztierwissenschaften I und II"	M
3. Nutztierzüchtung	 Grundlagen der quantitativen Genetik und der Populationsgenetik Selektionsmethoden Züchterisch bedeutende Merkmalskomplexe Organisation der Tierzucht Zuchtstrategien in den verschiedenen Nutztierarten 		М
4. Qualität tierischer Erzeugnisse	 Tierische Produkte und ihre Eigenschaften Produktgewinnung und -verarbeitung Qualitätsbewertung und -kontrolle Produkthygiene und gesetzliche Auflagen 		М
5. Tierernährung	 Ernährungsphysiologische Voraussetzungen Futtermittelrechtliche Rahmenbedingungen Einzelfuttermittel und Einflussfaktoren auf Futterwert und Futterqualität Futterbewertungssysteme als Basis für die Nutztierfütterung Grundsätze von Bedarf und Bedarfsdeckung Tierart- und leistungsabhängige Nutztierfütterung (mit Übungen zur Futteroptimierung) Tierernährung und Umweltwirkungen 	Modul "Grundlagen der Nutztierwissenschaften I und II"	М
6. Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	 Mikroorganismen und Infektionserreger: Parasiten, Bakterien, Pilze, Viren, Prionen Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre; Funktionskreise zwischen Mikroorganismen, Nutztieren, Personen und Umwelt Immunologie und Immunabwehrsysteme des Nutztierorganismus Prophylaxe und Therapie von Infektionskrankheiten der Nutztiere Jungtierhygiene, Euter- und Klauenhygiene; Hygiene der Melktechnik; Fütterungshygiene Luft-, Boden-, Wasser- und Umwelthygiene; Bekämpfung von Seuchenerregern: Reinigung, Entwesung, Desinfektion, Sterilisation Hygiene der Abfall- und Tierkörperbeseitigung Qualitätssicherung, HACCP-Verfahren in Hygieneprogrammen der Tierproduktion 	Biologie der Tiere	М

Gesetzliche Grundlagen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes	
Verhaltenssteuerung	l
Ethologische Methode	

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Tierproduktion

Mo	odulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agrarinformatik I	PC-Hardware, PC-Betriebssysteme, Datenmanagement (EXCEL, dbase)		K, EA
2.	Aquakultur l	 Anatomie und Physiologie wechselwarmer Tiere Hydrobiologische Grundlagen der Fischhaltung und Gewässerökologie Zucht und Haltung von Nutzfischen und Krebstieren Produkte aus der Aquakultur Hygiene der Fischproduktion 		М
3.	Biometrie	Statistische Maßzahlen Häufigkeitsverteilung, Normalverteilung Vertrauensbereiche ANOVA, Statistische Testverfahren Praktische Datenanalyse mit SAS Darstellung statistischer Ergebnisse		K, EA
4.	International animal husbandry systems	Agro-ecological zones Adaptation Role of livestock Major livestock production systems Selected breeds and their performance		К
5.	Kompaktmodul - Das Pferd (Teil A)	 Organisation und Nutzungsverfahren in der Pferdezucht Evolution und Pferderassen Haltungsverfahren Zucht von Reit- und Rennpferden Wirtschaftlichkeit der Pferdehaltung und Marketing 		K, B
6.	Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugern	 Der Organismus als biologisches System Neuroendokrine Regelmechanismen Fortpflanzung, Wachstum, Milcherzeugung Auseinandersetzung mit der Umwelt 		M, K
7.	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	Gestaltung und Bewertung verfahrenstechnischer Prozesse in der Nutztierhaltung Klimatechnik Aufbereitung und Konditionierung von Produkten Verwertung biogener Reststoffe Sur FA = experimentalle Arbeit Ü = Übungsaufgaben R = Peferat R = Praktikum mit Protokoll:		M

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

		itschafts- und Gozialwissenschaften des Landbads		
1	Agrar- und Marktpolitik	Agrarpolitik aus polit-ökonomischer Sicht		M, R, HA
١.	Agrai- und Markipolitik	Interessengruppen und Rent-Seeking		IVI, IX, IIA
		Institutionen, Transaktionskosten und Agrarpolitik		
		EU-Agrarmarktordnungen, Ausgestaltung und Wirkungsanalyse		
		EU-Agrarpolitik und –märkte im internationalen Kontext		
2.	Einzelwirtschaftliches Rechnungswesen	Aufbau von Bilanzen und G/V-Rechnungen		M oder K
۷.	Linzelwinschaftliches Rechindingswesen	Grundzüge der doppelten Buchhaltung		IVI OUEI IX
		Bewertungen und deren Einfluss auf Erfolgsgrößen		
		Maßstäbe der Rentabilität, Liquidität und Stabilität; Betriebsvergleiche		
		Betriebszweigabrechnungen		
		Laufende Produktionskontrollen		
2	Crundlagan dar Agrartashnik	Grundlagen (Ackerschlepper, Bodenbearbeitung, Verteilarbeiten, Erntetechnik)		K
3.	Grundlagen der Agrartechnik	Lüftung, Klimatisierung		
		Strömungslehre Fluide, Strömungsmaschinen		
		Fütterungs- und Entmistungssysteme		
		Melktechnik		
		Stallbau		
	NA-distinguished NA-differentiation of the	Marketingkonzeption und Marketingmanagement	Talle alone a see	M Ü O
4.	Marketing und Marktforschung für	Strategisches Marketing	Teilnahme am	M, Ü, S
	Agrarprodukte und Lebensmittel	Marketinginstrumente	Marktforschungsprojekt	
		Marketingmix		
		Konzepte des betrieblichen Informationsmanagements		
		Anwendung von Marktforschungsmethoden und Datenanalyse am PC		
_	M	Mathematik, Differenzierung, Integrale		16.114
5.	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	Optimierung mit und ohne Nebenbedingungen		K, HA
		Lineare Algebra		
		Beschreibende Statistik, Mittelwerte, Streuungsmaßnahmen, Konzentrationsmaßnahmen		
		Schließende Statistik, Verteilungen und Testverfahren		
_		Planung, Planungsrechnung und Planungssysteme		.,
6.	Unternehmensplanung	Umwelt- und Unternehmensanalysen und -prognosen		K
		Strategische und operative Planung		
		Unternehmensfinanzierung		
		Investitionsrechnung		
		,		

Erläuterungen:

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Agrarpreisbildung und Marktrisil	 Angewandte Agrarpreisbildung Räumliche und zeitliche Preisbildung Vertikale und horizontale Marktintegration Ursachen und Folgen des Risikos Risikomanagement Terminmärkte für Agrarprodukte 		M, K
2. Agrarrecht	Grundlagen der Rechtsordnung (Einteilung des Rechtssystems, Rechtsetzung Verwaltungsorganisation, Gerichte) Einführung in das bürgerliche Vermögensrecht (einschließlich Sicherung von Krediten, Recht de Zwangsvollstreckung) Landwirtschaftliches Eigentum (Grundstücksverkehrsgesetz, Ehe- und Erbrecht in de Landwirtschaft) und Landpachtrecht Gesellschaftsrechtliche Formen bei landwirtschaftlichen Betrieben Arbeits- und Sozialordnung in der Landwirtschaft Recht des ländlichen Raums	er	M
3. Methoden der empirischen Sozi	 Kenntnisse qualitativer und quantitativer Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Lehrforschungsprojektes Methoden wissenschaftlichen Arbeitens 	Vorlesung mit Seminar, Protokoll, Teilnahme am Lehrforschungsprojekt einschl. Abschlußbericht	M, S (Projektbe- richt und 30 Min. Gruppen- gespräch)
Preisbildung im Agribusiness	 Preisbildung und Marktstruktur Preisdiskriminierung Die Rolle von Informationen für die Preisbildung Vertikale Integration und vertikale Restriktionen Modelle der Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel 		M
 Qualitätsmanagement in der Ag Ernährungswirtschaft 	 Qualitätsmanagementsysteme Qualitätstechniken Qualitätsmanagement in Produktentwicklung, Produktion und Logistik Qualitätsmanagement und Recht Qualitätsmanagement und Humanressourcen 		К

Standortlehre und Organisationsstrukturen	Standortlehre:	M
Ĭ	Standortentscheidungen von Industrieunternehmen	
	Industriestandortlehre	
	Planung des optimalen Unternehmensstandortes	
	Verteilung der Agrarproduktion im Raum	
	Dogmengeschichtlicher Überblick über Standorttheorien (v. Thünen, Ricardo, etc.)	
	Standortfaktoren und ihre Wirkungsweise (mikrotheoretische Erklärungsansätze)	
	Räumliche Anordnung der Landwirtschaft in Deutschland und der EU und ihre Bestimmungsgründe (empirische Analyse)	
	Räumlich differenzierte Agrarsektormodelle zur Prognose der regionalen Strukturen der	
	Landwirtschaft (Politik- und Technikfolgenabschätzung)	
	Organisationsstrukturen:	
	Systematik landwirtschaftlicher Betriebe nach verschiedenen Kriterien und deren Anwendung	
	Strukturen der Landwirtschaft in Deutschland und in wichtigen konkurrierenden Ländern	
	Kooperationsformen im Bereich der Landwirtschaft	
	Strukturen von Unternehmen und Institutionen, die der Landwirtschaft vor- bzw. nachgelagert sind	
	Beratungswesen in der Landwirtschaft	
7. Umweltökonomie	Grundkonzeptionen der Umweltökonomik	M
	Die anzustrebende Umweltqualität	
	Umweltpolitische Handlungsprinzipien und –instrumente	
	Makroökonomische Aspekte der Umweltpolitik	
	Bewertung der natürlichen Umwelt	
Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstatistik	Wirtschaftspolitik:	M, K
	Fiskalpolitik	
	Geldpolitik	
	Außenwirtschaftspolitik	
	Wirtschaftsstatistik:	
	Analyse und Bewertung gesamtwirtschaftlicher Sachverhalte	
	Datenerhebung	
	Konzentrationsmessung	
	Verhältniszahlen	
	Methoden der Datenanalyse	

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Anlage 8: Modulkataloge der Studienrichtungen im Masterstudiengang Agrarwissenschaften

Pflichtmodule Studienrichtung Agribusiness: Aus der Liste der Pflichtmodule sind fünf Module zu belegen, davon:

Ein Themenzentriertes Seminar

Ein Modul empirische Methoden

3 von 4 der restlichen Pflichtmodule

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	 Theorien des Verbraucherverhaltens Empirische Ergebnisse zum Ernährungsverhalten Marktforschungsmethoden und Befragungstechniken Multivariate Analysemethoden (z. B. Regressionsrechnung, Clusteranalyse, Kausalanalyse) Einsatz von Marktforschungs-Software im Terminalraum 		Ü, M
Empirische Methoden: Grundlagen der ökonometrischen Markt- und Politikanalyse	 Methode der kleinsten Quadrate Allgemeines lineares Regressionsmodell und Gauß-Markov-Theorie sowie Testtheorie für lineare Hypothesen Ausgewählte Probleme zur Spezifikation ökonometrischer Modelle Mehrgleichungsmodelle, Identifikation Grundlagen der Zeitreihenanalyse 		K, HA
3. Organisation und Management	 Organisationstheorien Gestaltung effizienter Unternehmensgrenzen Aufbauorganisation Prozessorganisation Management by Objectives, Organisationskultur Interne Märkte, Profit Center, Wettbewerb 		к
4. Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	 Synthesewege für Inhaltsstoffe Anbaufaktoren Nacherntephysiologie Qualitätsmanagement GMP, HACCP und Zertifizierung Verfahrenstechnik und Anbau pflanzlicher Produkte 		K oder M
5. Qualitätsmanagement tierischer Erzeugnisse	 Tierische Produkte und ihre Eigenschaften Produktgewinnung und -verarbeitung Qualitätsbewertung und -kontrolle Produkthygiene und gesetzliche Auflagen 		М
Supply Chain Management in der Ernährungswirtschaft	 Struktur der Wertschöpfungskette im Agribusiness Theorien der vertikalen Kooperation und Integration Beschaffungsstrategien Beschaffungskonzepte Qualitätssicherung und Zertifizierung 		М

7. Themenzentriertes Seminar	Interdisziplinäres Seminar (Literaturstudium, Vortrag und Diskussion, Seminararbeit)		НА
------------------------------	--	--	----

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Agribusiness

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agribusiness Zuckerrübe	 Zuckermarktordnung Technische Qualität und Verarbeitungstechnologie Züchtung und Vermehrung Anbau und Ernte Krankheiten und Schädlinge 		М
2.	International Comparative Agricultural Policy	 Detailed analysis of agricultural policy in another country (i.e. USA, Canada, Ukraine, Russia, China) Interaction with agricultural policy in EU Lecture in English 	Angeboten im zweijährigen Rhythmus abwechselnd mit Regional Policy and Rural Areas	M, HA, R
3.	Kartoffelproduktion	Biologie der Kartoffel Züchtung und Vermehrung Anbau, Düngung Lagerung Krankheiten und Schädlinge Technik im Kartoffelbau Qualität, Verarbeitung		М
4.	Praxis der Unternehmensführung	 Grundzüge der Ermittlung der wichtigen Steuern Ausgewählte steuerliche Einzelaspekte für Gesellschaften im Agribusiness Personalbeschaffung, -entwicklung und -freisetzung Personalführung und Motivation Arbeitsrecht Arbeitszeitgestaltung- und flexibilisierung 		М
5.	Precision Livestock Farming (deutsch)	 Methodische Grundlagen Meßsysteme und Regelkreise Rechnergestützte Bildanalysetechniken und Monitoring Elektronische Tieridentifikationssysteme Online-Sensortechniken Prozesstechnik 		М
6.	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	 Umweltbewertung, Nachhaltigkeit, Multifunktionalität Bodenbearbeitung, Ertragsbildung Produktionsverfahren, Produktqualität Business Sorte Landwirtschaftliches Fachrecht 		М
7.	Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness	 Strukturen der Veredelungswirtschaft Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung Marketing für Qualitätsprodukte Workshops mit Managern aus dem Agribusiness Zugleich: Weiterbildungsmodul für Mitarbeiter aus der Praxis 		М

8.	Steuern und Taxation	 Grundzüge der Ermittlung der wichtigen Steuern Ausgewählte Einzelaspekte der Besteuerung 	М
		Betriebliche Anpassung und steuerpolitische Beurteilung	
		Anlässe, Aufgaben und Methoden in der agrarischen Taxation	
		Durchführung von Taxationen für wichtige Objekte und Anlässe	
		Ausgewählte Einzelaspekte	
0	Variable situation of languish an Dradukte	Getreideverarbeitung (Mehlgewinnung, Backwarenherstellung)	NA
9.	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	Verfahren der Nährmittelherstellung	M
		Verfahren der Obst-, Gemüse- sowie Ölsaatenverarbeitung	
10	Moltogramärkta	Einführung in die Theorie des internationalen Handels	NA
10.	Weltagrarmärkte	Analyse außenhandelspolitischer Instrumente	M
		Die Außenhandelsregelungen der EU bei wichtigen Agrarprodukten	
		Die Rolle der "World Trade Organization"	

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Pflanzenproduktion:
Fünf Pflichtmodule, davon sind beide Methodenmodule zu absolvieren sowie jeweils 1 Modul aus den Blöcken 3.+ 4., 5.+ 6. und 7.+ 8.

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Methodisches Arbeiten I: Interdisziplinäres Seminar	Interdisziplinäres Seminar (Literaturstudium, Vortrag und Diskussion, Seminararbeit)		S, B, HA
2.	Methodisches Arbeiten II: Versuchsplanung und -auswertung	Statistische Parameter Beziehungen zwischen Variablen Analyse von Häufigkeiten Multivariate Verfahren Lineare Modelle Praktische Datenanalyse mit SAS		К
3.	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	 Morphologie und Physiologie der Kulturpflanzen Prozesse der Ertragsbildung und Regeneration Regelung der Ertragsbildung Gestaltung von Bodennutzungssystemen Nährstoff- und Wasserhaushalt im Pflanzenbau Widerstreit ökologische/ökonomische Forderungen 		M
4.	Prozessmanagement pflanzlicher Produkte	 Umweltbewertung, Nachhaltigkeit, Multifunktionalität Bodenbearbeitung, Ertragsbildung Produktionsverfahren, Produktqualität Business Sorte Landwirtschaftliches Fachrecht 		М
5.	Interaktionen zwischen Pflanzen und Schadorganismen	 Infektion von Pflanzen durch pilzliche Krankheitserreger, Pflanzliche Resistenzmechanismen Gen-für-Gen Hypothese Wirt/Virus-Interaktion, Erzeugung von Virusresistenz Wechselwirkung zwischen Insekten und Pflanzen 		M
6.	Molekulare Phytopathologie und Biotechnologie im Pflanzenschutz	 Molekulare Aspekte der Pathogenität, Virulenz und Resistenz Molekularbiologische Techniken in der Phytopathologie Biotechnologische Verfahren im Pflanzenschutz Strukturelle und funktionelle Genomanalyse in der Phytopathologie 		K, M
7.	Nährstoffe im Boden und Nährstoffeffizienz von Kulturpflanzen	 Chemisches Verhalten von Nähr- und Schadstoffen im Boden (Bindungsformen und chemische Gesetzmäßigkeiten) Transport von Nährstoffen in der Pflanze (Nah-, Mittel, Ferntransport) Aufnahmekinetik Einflussgrößen auf die Nährstoffaufnahme Verfügbarkeit und Transport der Nährstoffe im Boden Faktoren der Nährstoffaufnahmeeffizienz Verwertungseffizienz Übungen: Durchführung eines Pflanzenversuches zur Nährstoffeffizienz 		М

8.	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	•	Synthesewege für Inhaltsstoffe	M
		•	Anbaufaktoren	
		•	Nacherntephysiologie	
		•	Qualitätsmanagement	
		•	GMP und HACCP	
		•	Verfahrenstechnik und Anbau pflanzlicher Produkte	

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Pflanzenproduktion

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Acker- und pflanzenbauliche Übungen	 Pflanzenbaulich-methodisches Arbeiten Methoden der Wurzelfassung und –analyse Methoden der C-Flussanalyse Boden/Pflanze Methoden der Saatgutprüfung Anlage und Auswertung eines zweifaktoriellen Versuchs Erkennen von Samen und Saatgut Vegetationskegel von Getreidearten 		К
2. Allgamaina Mikrahialagia	 Bestimmung von Unkräutern im Keimlingsstadium Fruchtstände der Getreidearten, Körnerleguminosen, Ölfrüchte Einführung und Parade der Mikroben 		M
2. Allgemeine Mikrobiologie	 Geschichte der Mikrobiologie Die prokaryontische Zelle Die eukaryontische Zelle Wachstum und Vermehrung Aerober heterotropher Stoffwechsel I Aerober heterotropher Stoffwechsel II Unvollständige Oxidationen und Antibiotika Anaerobe Atmungen Gärungen I Gärungen II Chemolithotrophe und phototrophe Bakterien Stickstofffixierung und Stoffkreisläufe Systematik der Prokaryonten Systematik der Pilze und eukaryontischen Mikroorganismen Genetik I, Viren Genetik II, Mutationen und Plasmide 		
Arbeitstechniken in der Pflanzenpathologie und Agrarentomologie	 Allgemeine Mikrobiologische Arbeitstechniken der Virologie und Mykologie Testpflanzendiagnose Lichtmikroskopie Elektrophorese Zentrifugationsverfahren Präparation, Bestimmung und Zucht von Insekten Erfassungsmethoden im Freiland Allgemeine Labormethoden für die Untersuchung von Insekten 		М
4. Biocontrol and Biodiversity	 Principles of population dynamics Theoretical foundation of biological control Natural enemy behaviour and biological control success Species richness in agroecosystems Plant-Herbivor-Predator-Interactions Biological weed control 		М

E. Dietechnology of Diente	Principles & Application of Biotechnology in Plant Breeding	M
5. Biotechnology of Plants		M
6. Bodenbiologisches Praktikum	Bodenpilze und –bakterien sowie deren Umsatzleitungen	M
7. Bodenchemisches Praktikum	 N-Haushalt im Laufe einer Vegetationsperiode unter unt. Böden und bei unt. Nutzungsvorgeschichte Technik der Bodenprobeentnahme 	М
8. Bodenhydrologisches Praktikum	 Wassergehalte im Ablaufe eine Periode Aufnehmen von pF-Kurven Technik der ku- und kf-Bestimmung 	М
9. Cytogenetik der Pflanze	Klassische und molekulare Cytogenetik	М
10. Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion	Nutzung des Internets Grundlagen GPS Elektronik am Ackerschlepper Precision Farming Dokumentationssysteme Sensorik und Bildverarbeitung Feldrobotik	HA und S oder M
11. Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen	Mikronährstoffe (Pflanzenverfügbarkeit im Boden, Aufnahme, Translokation, Funktionen in der Pflanze, Pflanzenanalyse, Düngungsstrategien) Ertragsphysiologie (Bildung, Verlagerung, Akkumulation wichtiger Inhaltsstoffe; Wachstumsprozesse, ihre endogene und exogene Steuerung) Übungen zur Pflanzenanalyse	М
12. Experimenteller Pflanzenbau	Wachstumsfaktoren Ertragsbildung und Ertragsanalyse Stickstoff- und Wasserhaushalt Energieausnutzung	М
13. Genetic principles of plant breeding	 Population Genetics Quantitative Genetics Use of Genetic Resources 	S, K
Integrated Agricultural Engineering (Summer School, gesondertes Zulassungsverfahren)	 Umwelttechnik (Wasseraufbereitung, Wassergewinnung) Regenerative Energieträger (Biogas, Stroh, Wind) 	s
15. Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung	DNA-Isolierung DNAHybridisierung PCR-Technik	М
16. Molekuargenetische Methoden in der Pflanzenpathologie	DNA-Isolierung aus Bakterien und Pilzen Diagnostischer Nachweis von pathogenen Pilzen im Pflanzenmaterial Transformations- und Klonierungstechniken Genotypisierung	М
17. Plant breeding methodology and genetic ressources	 Breeding Methodology Marker Assisted Selection Selection for Marginal Environments 	М

18. Regenerative Energien	Energieverbrauch	М
ů ů	Erzeugung, Bereitstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse, Wind, Sonne, Wasser	

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Ressourcenmanagement

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Methodisches Arbeiten I: Interdisziplinäre Projektarbeit	 Interdisziplinäre Erarbeitung von Fragestellungen auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe wie auch Agrarlandschaft und ihrer Ressourcen Vorstellung von Arbeitsplänen und interdisziplinäre Diskussion von ökologischen, sozialen und ökonomischen Ergebnissen 		M, S, Ü, K
2.	Methodisches Arbeiten II: "Biometrie und Statistik" oder "Fernerkundung und GIS"	Biometrie: Statistische Maßzahlen Häufigkeitsverteilung, Normalverteilung Vertrauensbereiche ANOVA, Statistische Testverfahren Praktische Datenanalyse mit SAS Darstellung statistischer Ergebnisse Fernerkundung und GIS: Fernerkundung und Luftbildauswertung Geographische Informationssysteme in der Landschaftsplanung		K, EA
3.	Naturschutzökonomie und Landschaftsplanung	Arten und Biotope als ökonomische Ressource und Gegenstand von Planungsprozessen		К
4.	Ökologie und Naturschutz	Darstellung des Zusammenhangs von Ökologie und Naturschutz für die Landwirtschaft unter interdisziplinärem Blickwinkel		P, S
5.	Umweltindikatoren und Ökobilanzen	 Umweltindikatoren zur Erstellung von Wirkungshebungen Öko-Bilanzierung für verschiedene Produktionssysteme Bewertung von Produktionssystemen mit Stoff- und Energiebilanzen Öko-Audit von Betrieben 		M, S

Erläuterungen:

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Ressourcenmanagement

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Agrarmeteorologie	 Physikalische, chemische und biologische Prozesse zwischen Erdoberfläche und Atmosphäre Globale Klimaveränderungen, Wettervorhersagen Anthropogene Emissionen und klimatische Folgen 		М
2.	Analysekurs Boden und Pflanze	 Düngebedarf Vegetationsversuch, Pflanzenanalyse Elementaranalyse Boden und Wasser Analysentechnik und Grundlagen von Messverfahren Düngemittel Wurzelraum-Analyse 		М
3.	Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	 Praktische Einführung in die Imkerei Wechselbeziehung zwischen Bienen und Pflanzen Biologie und Ökologie der Wildbienen 		P, S
4.	Naturschutz, interfakultativ I	Interfakultative NaturschutzausbildungGrundlagen, Landschaftsökologie, Agrarökologie		K, M
5.	Naturschutz, interfakultativ II	Interfakultative NaturschutzausbildungWaldnaturschutz, Landschaftsplanung, Naturschutzpolitik		K, M
6.	Nutztiere und Landschaft	 Weidewirtschaft und Landschaftsbild Futtererzeugung Weidetiere Weidemanagement Landschaftspflege 		М
7.	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	 Selbständige experimentelle Beschäftigung mit ausgewählten Fragen des Naturschutzes Erarbeitung eines Versuchsdesigns 		Р
8.	Ressourcenökonomie	Intertemporale Allokation nicht erneuerbarer Ressourcen Intertemporale Allokation erneuerbarer Ressourcen Probleme der Ressourcennutzung in den Tropen und Subtropen Ressourcenpolitische Konzepte und Instrumente Internationaler Ressourcenschutz		М
9.	Umweltökonomie	Grundkonzeptionen der Umweltökonomik Die anzustrebende Umweltqualität Umweltpolitische Handlungsprinzipien und –instrumente Makroökonomische Aspekte der Umweltpolitik Bewertung der natürlichen Umwelt		М
10.	Umweltschutz (Wasser, Boden, Luft) in der Agrarlandschaft	Umweltschutz im interdisziplinären Kontext (Bodenschutz, Agrochemikalien, chemische Analysen, etc.)		M

Erläuterungen:

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Tierproduktion:

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Ernährungsphysiologie	 Ernährungsphysiologische Bewertung von Nahrungsinhaltsstoffen und deren Umsetzungen im Tier Verdauungsphysiologie und Verwertungsprozesse der Tierarten bei Erhaltung und Produktsynthese Stoff- und Energieverwertung in Beziehung zu Stoffwechselökonomie und Umweltwirkungen Regulationsprozesse bei gastrointestinalen und intermediären Nährstoffumsetzungen Physiologische Grundlagen von Bedarf und Bedarfsdeckung in Beziehung zur Fütterung 		M
2.	Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften	 Struktur und Funktion von Genen Genexpression, Genomanalyse Molekularbiologische Techniken (z.B. DNA-Isolierung, -Sequenzierung, Klonierung) Molekularbiologische Diagnostik 		M, K, R, P
3.	Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht	Genetische Modelle Selektionsindex und Zuchtwertschätzung Selektionstheorie Verwandtschaft und Inzucht Reinzucht und Kreuzungszucht		К
4.	Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung	 Betriebliche und regionale Grundlagen für die Nutztierhaltung Produktionsplanung von Tierhaltungsverfahren Steuerungsmaßnahmen der Produktionsabläufe Entscheidungsprobleme für die Idw. Nutztierhaltung Determinanten zur Bestimmung der Produktionssysteme Verfahrensoptimierung, Einfluss von Tierhaltungsverfahren auf Produktqualität Rinderhygiene mit Hygiene- und Qualitätssicherungsprogrammen Schweinehygiene mit Hygiene- und Qualitätssicherungsprogrammen Geflügelhygiene mit Hygiene- und Qualitätssicherungsprogrammen 		М
5.	Versuchsplanung und –auswertung (Methodisches Arbeiten)	Statistische Parameter, Hypothesen, Versuchsanlagen Beziehungen zwischen Variablen Analyse von Häufigkeiten Multivariate Verfahren Lineare Modelle praktische Datenanalyse mit SAS		К

Erläuterungen:

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Tierproduktion

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Agrarinformatik II	Tierspezifische Datenbanken		K, EA
2. Angewandte Methoden der Tierzucht	Elemente der Zuchtplanung Definition von Zuchtzielen Analyse von Zuchtprogrammen bei verschiedenen Nutztierarten Umsetzung neuer Biotechnologien in Zuchtprogrammen Ansätze zur markergestützten Selektion		M, R
3. Aquakultur II	 Wasser- und Abwassermanagement in der Aquakultur Zuchtplanung und Züchtungstechniken Leistungsprofile wichtiger Aquakulturkandidaten Aquakultursysteme gemäßigter Standorte Qualitätspflege und -sicherung von Aquakulturprodukten 		М
4. Futtermittel	Futtermittelgesetzgebung und QS-Systeme Grundfutterqualität beeinflussende Faktoren und qualitätssichernde Maßnahmen Methoden der Futterkonservierung und Futterhygiene Futterbehandlungen und Futterqualität Mischfutter und Futterzusatzstoffe Futtermittelmikroskopie (Übung)		S
5. Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	QTL-Kartierung DNA-Sequenzierung Klonierung Molekulargenetische Techniken		EA
6. Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	Isolierung und Charakterisierung von Genen		EA
7. Kompaktmodul – Das Geflügel	Organisation der Geflügelwirtschaft Biologie des Geflügels und Zucht Fütterung und Haltungsverfahren Produkte vom Geflügel Wirtschaftlichkeit der Geflügelhaltung Reproduktion und Gesunderhaltung		К
8. Kompaktmodul – Das Pferd (Teil B)	 Fortpflanzung und Biotechnik Physiologie und Training Fütterung Gesundheit Weidemanagement 		K, B

	Spezielle Aspekte der Zucht, Haltung und Ernähung des Milchrindes		
9. Kompaktmodul – Das Milchrind	Fortpflanzung und Tierhygiene	1	K
	Produktkunde		
	Wirtschaftliche Aspekte der Milchviehhaltung		
	Exkursionen		
	Spezielle Aspekte der Zucht, Haltung und Ernähung des Schweins		
10. Kompaktmodul – Das Schwein	Fortpflanzung und Tierhygiene	!	K
	Produktkunde		
	Wirtschaftliche Aspekte der Schweinehaltung		
	Exkursionen		
	Bioenergetische Grundlagen des Stoffwechsels für Erhaltungs- und Leistungsprozesse		
11. Leistungsphysiologie	Synthese- und Umsetzungsprozesse bei Wachstum, Gravidität, Spermiogenese, Laktation und	1	M
	Muskelarbeit		
	Wasser- und Elektrolythaushalt im Leistungsstoffwechsel		
	Leistungs- und ernährungsphysiologische Voraussetzungen bei aquatischen Tieren		
	Regulation von Leistungsprozessen		
	Leistungsprozesse und Ökologie		
	GMP, HACCP, ISO 9000:2000, Zertifizierung		К
12. Qualitätsmanagement tierischer Produkte	Präventives Qualitätsmanagement, Risikoanalyse (Auffinden von CP und CCP)		K
	Hygienerisiken und Qualitätssicherung		
	Fallbeispiele von Rohwarenspezifikation und Produktentwicklung in der Erzeugungskette		
	Qualitätsmanagementfaktoren aus der Sicht der Tierernährung		
	Brunst- und Trächtigkeitsdiagnose, Geburtsüberwachung " "		
13. Reproduktionsbiotechnologie	Steuerung von Sexualzyklus Geburt und Puerperium		M, K, B
	Besamung und Embryotransfer mit assoziierten Biotechniken		
	Angewandte Fortpflanzung bei landwirtschaftlichen Nutztieren		
14. Reproduktionsmanagement	Fruchtbarkeitsstörungen landwirtschaftlicher Nutztiere	1	M, K
	Verhaltenssteuerung		
15. Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz	Funktionskreise und Haltungssysteme		M, P
	Ethologische Methoden		
	Tierschutzgesetz		
	Tierhaltung und Tiergesundheit		
	Methoden der Kopplungsanalyse		
16. Statistische Nutztiergenetik	Parametrische und nichtparametrische Verfahren der Genkartierung		M, Ü
	Versuchsplanung in der statistischen Genetik		
	Methoden der Sequenzanalyse		
	Schätzung genetischer Distanzen und Rekonstruktion phylogenetischer Strukturen		
	Übungen mit einschlägigen EDV-Programmen		
	Verdaulichkeitsmessungen in-vivo und in-vitro		
17. Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung	Bewertungsmethoden für Proteinqualität und Aminosäurewirksamkeit	:	S
und Praktikum)	Isotopenanwendung in der Tierernährungsforschung		
	Simulationsmethoden zum mikrobiologischen Stoffwechsel im Pansen		
	Laboranalytische Routine- und Spezialmethoden		
	 Laboranalytische Routine- und Spezialmethoden Makroskopische und mikroskopische Futtermitteluntersuchung 		
	Statistische Aspekte der Versuchsplanung und -auswertung		

18. Verfahren in der Tierhaltung	 Bewertungsverfahren von Produktionsformen und – abläufen bei Idw. Nutztieren Analyse von Produktionssystemen Idw. Nutztiere Bewertung von Managementmaßnahmen 	М
19. Wildtierhaltung	 Standort- und Rechtsfragen der Wildtierhaltung Ethologische Grundlagen der Wildtierhaltung 	М
	 Haltungsverfahren und Produktionsorganisation der Wildtierhaltung Wildtierhaltung in den Tropen und Subtropen 	

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Land- und Agrarsoziologie II	 Theorie und Empirie sozialer Transformationsprozesse Soziale Dimensionen nachhaltiger Landwirtschaft in Theorie und Praxis 		S, R, HA
2. Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	Mikroökonomie: Mikroökonomische Theorie von Angebot und Nachfrage auf Agrar- und Nahrungsmitteln Preisbildung und Wettbewerb auf Agrar- und Nahrungsmittelmärkten Analyse und Modellierung von Preisbildungsprozessen Bewertung von Preisbildungsprozessen und marktpolitischen Eingriffen Theoretische Grundlagen und praktische Anwendungen der Kosten-Nutzen-Analyse Wohlfahrtsökonomie: PARETO-Optimum Wohlfahrtskriterien Nutzen-Kosten-Analyse		К
Grundlagen der ökonometrischen Markt- und Politikanalyse	 Methode der kleinsten Quadrate Allgemeines lineares Regressionsmodell und Gauß-Markov-Theorie sowie Testtheorie für lineare Hypothesen Ausgewählte Probleme zur Spezifikation ökonometrischer Modelle Mehrgleichungsmodelle, Identifikation Grundlagen der Zeitreihenanalyse 		К, НА
4. Themenzentriertes Seminar	Interdisziplinäres Seminar (Literaturstudium, Vortrag und Diskussion, Seminararbeit)		НА
5. Weltagrarmärkte	 Einführung in die Theorie des internationalen Handels Analyse außenhandelspolitischer Instrumente Die Außenhandelsregelungen der EU bei wichtigen Agrarprodukten Die Rolle der "World Trade Organization" 		М

Erläuterungen:

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Modulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
Agrarberatung und Planung	 Prinzipien und Methoden der Beratung Kommunikationstheorien Adaption und Diffusion von Innovationen Planungsablauf und Beispiel einer Projektplanung Anwendungsbereiche und -beschränkungen Managementabläufe und Verfahren PCM 		М
2. Agrargeschichte	 Grundkenntnisse der mitteleuropäischen Agrargeschichte vom 9. bis 20. Jahrhundert Gutes Verständnis der ökonomischen, sozialen und politisch-rechtlichen Strukturen und Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft in vorindustrieller und industrieller Zeit Geprüft werden zwei Themenschwerpunkte aus verschiedenen zeitlichen Abschnitten nach Absprache mit den Kandidaten 		М
Development sociology: contemporary theoretical approaches	 Sociological approaches in development (research on poverty and underdevelopment; modernization theory; dependency theory; world systems theories; state and civil society and development (democratization, participation); concepts of culture, ethnicity and gender and development) Social development processes in selected regions; globalization and localization in developing countries 		M, R, HA
Development sociology: current problems in development	Empirical evidence on selected development issues (social welfare; systems of family and kinship; sustainable rural livelihood; informal economy and contributions of women and children, empowerment of women; social capital; migration)		M, R, HA
5. Development Theory and Policy	 Economic theories of development (focusing on the agri-food sector and the rural economy) Development policies and strategies for rural areas in developing and transformation countries Recent empirical evidence and case studies on pertinent issues in rural developing economies Global and local development issues in food agriculture and the environment 		М
Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	 Theorien des Verbraucherverhaltens Empirische Ergebnisse zum Ernährungsverhalten Marktforschungsmethoden und Befragungstechniken Multivariate Analysemethoden (z. B. Regressionsrechnung, Clusteranalyse, Kausalanalyse) Einsatz von Marktforschungs-Software im Terminalraum Konsequenzen für die Verbraucherpolitik 		Ü, M
7. International Comparative Agricultural Policy	 Detailed analysis of agricultural policy in another country (i.e. USA, Canada, Ukraine, Russia, China) Interaction with agricultural policy in EU Lecture in English 	Angeboten im zweijährigen Rhythmus abwechselnd mit Regional Policy and Rural Areas	
Monitoring and Evaluation of Development Policies and Projects	 Monitoring of development policies and projects Evaluation methods (cost-benefit analysis, impact assessment) Analysis of farming systems 		M, R

	Cluster analysis		
9. Multivariate Methods	Factor analysis		M
	MANOVA		
	Discriminance analysis		
	Vorlesung auf Englisch		
	Organisationstheorie		
10. Organisation und Management	Gestaltung effizienter Unternehmensgrenzen		K
	Aufbauorganisation		
	Prozessorganisation		
	Management by Objectives, Organisationskultur		
	Interne Märkte, Profit Center, Wettbewerb		
	Sampling, survey methods, quantitative research designs, and statistical analysis with SPSS		
11. Quantitative Research Methods in Development	Case studies and research proposals related to rural development and the agribusiness sector		S, HA
12. Regional Policy and Rural Areas	Fiscal Federalism A section Theorem	Angeboten im zweijährigen	M, HA
. 3 ,	Location Theory	Rhythmus abwechselnd mit	,
	New Economic Geography	International Comparative	
	Goals and instruments of the EU's regional policy	Agricultural Policy	
	Regional policy impact on rural areas		
	Vorlesung auf Englisch		
13. Rurale Frauen- und Geschlechterforschung	Soziologische Ansätze und Theorien der Geschlechterforschung		М
5. Italiae i raden- und Geschiechterforschung	Neuere empirische Studien zur Ruralen Frauen- und Geschlechterforschung		
	Strukturwandel der Landwirtschaft aus der Geschlechterperspektive		
14. Socioeconomics of Rural Development	Role of agriculture in rural development; socio-economic characteristics of rural households		М
The Coolection and of Rafai Bottolopinone	Dimensions of development (economic, social, political, human, environmental, etc.)		"
	Indicators and measurement of development (economic and agricultural growth, food security and		
	nutrition, gender-differentiated human development, poverty)		
	Policy instruments for agricultural and rural development (food policy, agricultural research and approximately and infrastructural positions and infrastructural positions and infrastructural positions and infrastructural positions.)		
	extension, rural banking and infrastructure, agrarian reform, poverty reduction strategies)		
15. Steuern und Taxation	Grundzüge der Ermittlung der wichtigen Steuern		М
	Ausgewählte Einzelaspekte der Besteuerung Ausgewählte Einzelaspekte der Besteuerung		
	Betriebliche Anpassung und steuerpolitische Beurteilung Advers Anfanken und Matte den in den gegen in d		
	Anlässe, Aufgaben und Methoden in der agrarischen Taxation		
	Durchführung von Taxationen für wichtige Objekte und Anlässe		
	Ausgewählte Einzelaspekte		
16. Supply Chain Management in der	Struktur der Wertschöpfungskette im Agribusiness Tillen der Wertschopfun		М
Ernährungswirtschaft	Theorien der vertikalen Kooperation und Integration		
ŭ	Beschaffungsstrategien		
	Beschaffungskonzepte Overlitte in the second of Taratificial second of Taratificia		
	Qualitätssicherung und Zertifizierung		
17. Sustainable Natural Resource Management in	Institutions and economics of sustainable natural resource management		М
Developing Countries	Farming system and sustainability in the tropics and subtropics		
Erläutorungen: M = mündliche Brüfung K = Kla	Lucius EA - experimentallo Arbeit II - Ilbungequifachen D - Deferat D - Draktikum mit Protokolli V - V		

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Pflichtmodule Studienrichtung Tropical and International Agriculture

Alle Module der Studienrichtung Tropical and International Agriculture werden in englischer Sprache angeboten. Studierende dieser Studienrichtung müssen alle drei Pflichtmodulen aus der folgenden Liste absolvieren.

M	odulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Animal Production Systems in the Tropics	 Comparative analysis of livestock production systems and biological, economic and organisational factors Animal production (breeding, nutrition and husbandry technologies) Knowledge of the major species and breeds and improvement schemes 		К
2.	Crops and Production Systems in the Tropics	 Knowledge of major tropical crops and crop production systems Comparative analysis of production systems and their features in different tropical regions 		K, S, HA
3.	Socioeconomics of Rural Development	 Role of agriculture in rural development; socio-economic characteristics of rural households Dimensions of development (economic, social, political, human, environmental, etc.) Indicators and measurement of development (economic and agricultural growth, food security and nutrition, gender-differentiated human development, poverty) Policy instruments for agricultural and rural development (food policy, agricultural research and extension, rural banking and infrastructure, agrarian reform, poverty reduction strategies) 		М

Erläuterungen:

M = mündliche Prüfung, K = Klausur, EA = experimentelle Arbeit, Ü = Übungsaufgaben, R = Referat, P = Praktikum mit Protokoll; V = Vorlesung, S = Seminarvortrag, B = Bericht, HA = Hausarbeit

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Tropical and International Agriculture Studienrichtungsspezifische Wahlmodule zur Schulung des methodischen Arbeitens

Aus dem folgenden Modulkatalog müssen mindestens zwei Module absolviert werden.

Мс	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Quantitative Research Methods in Development Economics	 Sampling, survey methods, quantitative research designs, and statistical analysis with SPSS Case studies and research proposals related to rural development and the agribusiness sector 		S, HA
2.	Introduction to Econometric Market and Policy Analysis	 Methods of least squares General linear regression model and Gauß-Markov theory, test theory for linear hypotheses Selected problems in the specification of econometric models Simultaneous equation models, identification Fundamentals of time series analysis 		K, HA
3.	Communication and Change Management	 Communication, presentation and team building Organisational change management 		M, S
4.	Multidisciplinary Research in Tropical Production Systems	 Multicultural and Interdisciplinary communication skills Research priority setting, design and analysis of experiments Presentation and moderation skills, scientific writing 		S, HA, Ü
5.	Ecosystems and Crop Modelling	 Understanding of concepts in modelling Knowledge of different modelling approaches: mathematical, statistical, simulation modelling, plot and landscape based modelling of soil-plant systems. Capacity to solve problems with appropriate models and interpret model output realistically. 		K, S, P
6.	Plant Propagation Techniques in theTropics	 Practical knowledge of plant propagation by vegetative and generative techniques Design, analysis and practice of greenhouse experimentation with tropical crops 		P, Ü

Erläuterungen:

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

Studienrichtungsspezifische Wahlmodule Studienrichtung Tropical and International Agriculture

Aus diesem Modulkatalog müssen mindestens fünf Module erfolgreich absolviert werden.

Мо	dulprüfungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Art der Prüfungs- leistung (*)
1.	Sustainable Natural Resource Management in Developing Countries	Institutions and economics of sustainable natural resource management Farming system and sustainability in the tropics and subtropics		М
2.	Microeconomic Theory and Planning Methods for Agricultural Development	Microeconomic theory of agricultural production Planning methods for agricultural projects with computer applications		K, M
3.	Development Sociology: Contemporary Theoretical Approaches	 Sociological approaches in development (research on poverty and underdevelopment; modernization theory; dependency theory; world systems theories; state and civil society and development (democratization, participation); concepts of culture, ethnicity and gender and development) Social development processes in selected regions; globalization and localization in developing countries 		M, R, HA
4.	Development Sociology: Current Problems in Development	Empirical evidence on selected development issues (social welfare; systems of family and kinship; sustainable rural livelihood; informal economy and contributions of women and children, empowerment of women; social capital; migration)		M, R, HA
5.	Agricultural Extension and Planning	 Agricultural innovation and extension: methods and strategy Projects cycle management and planning with logical framework 		М
6.	Development Theory and Policy	 Economic theories of development (focusing on the agri-food sector and the rural economy) Development policies and strategies for rural areas in developing and transformation countries Recent empirical evidence and case studies on pertinent issues in rural developing economies Global and local development issues in food agriculture and the environment 		M, R
7.	World Agricultural Markets and Trade	 International trade and markets of agricultural products Globalization: regional trade and agricultural development 		М
8.	Monitoring and Evaluation of Development Policies and Projects	 Monitoring of development policies and projects Evaluation methods (cost-benefit analysis, impact assessment) Analysis of farming systems 		M, R
9.	Agricultural Policy Analysis	 Goals of economic policy Evaluation of economic policy tools Agricultural policy goals and instruments EU agircultural policy: Evolution and current status Environmental policy goals and intruments 		К
10.	Regional Policy and Rural Areas	 Fiscal Federalism Location Theory New Economic Geography Goals and instruments of the EU's regional policy Regional policy impact on rural areas 	Angeboten im zweijährigen Rhythmus abwechselnd mit International Comparative Agricultural Policy (aus WiSoLa)	M, HA

11. Plant Breeding: Adaption, Gene	: Quantitative Genetics, etic Resources	Quantitative and ecological aspects of plant breeding	М
12. Tropical Agro-e	ecosystem Function	 Understanding of basic principles of agents, factors and processes of soil degradation Development of concepts and their application to soil and water conservation problems in tropical regions Knowledge of tropical grassland and forage production systems Improvement strategies for forage production, including introduction of new multi-purpose plant species and varieties 	М
13. Tropical Ecosys	stem Function	 Understanding of nutrient and organic matter transformations in tropical ecosystems Ability to evaluate the effects of land use systems and land-use change on ecosystem function Functional understanding of mixed landuse systems and agroforestry 	K, S, HA
14. Special Land U	Jse Systems in the Tropics	Selected current problems in tropical agronomy	K, S, HA
15. Agricultural Eng Subtropics	gineering in the Tropics and	 Basics of agricultural engineering Process engineering of tropical and subtropical crops Renewable engergies 	М
16. Agrobiodiversity the Tropics	y and Plant Genetic Resources in	 Understanding of basic principles in agricultural biodiversity and their application to problem-solving in a crop production context Strategies for conservation and utilisation of plant genetic resources 	М
17. Tropical Soil Bio	iology	 Knowledge of macro-, meso- and micro-organisms and their ecology in tropical soils Role of effective micro-organisms in the nutrition of tropical crops Strategies and potential for utilising effective micro-organisms in sustainable tropical agriculture 	K, Ü
18. Quality of Tropi	ical Plant Products	Tropical crops as a source for raw materials Chemistry and technology of raw materials Characteristics and determination of quality	P, Ü
19. Exercise on the Subtropical Pla	e Quality of Tropical and ant Products	 Oil, essential oils, sugar, starch and pectin Fruits, vegetables Baking quality of wheat, gluten content, rheological properties of dough, cooking properties of rice Sensory evaluation of plant products (fruits, vegetable) 	Р
20. Quality and Pro Products	ocessing of Tropical Plant	 Main components in plant and plant products, effect of growing on quality Post harvest physiology and treatment Processing of plant products (cereals, rice, frutis, vegetable) Sensory and objective quality evaluation 	М
21. Pest and Disea	ases of Tropical Crops	 Characterisation of important pests and diseases Integrated pest management Chemical and biological control 	М
22. Plant Nutrition i	in the Tropics and Subtropics	 Eigenschaften tropischer Böden Nährstoffdynamik und Nährstoffverfügbarkeit in sauren, stark verwitterten, in basischen, in überfluteten Böden und nach Brandrodung Erkennen von Nährstoffmangel und -überschuß und Abhilfe Aluminiumtoxizität, N2-Fixierung, Mischkulturanbau Übungen: Klimakammerexperimente, Boden- und Pflanzenanalyse 	М

23.	Tropical Animal Health I	Defense mechanisms of the body against infections	
		Ectoparasites, impact on animal production and defence strategies	IVI
		• vaccinology	
24.	Tropical Animal Health II	Comparative Epizootiology of soil borne, vector borne and contact diseases	M
		Endoparasitoses	M
		• Zoonoses	
25.	Aquaculture in the Tropics and Subtropics	Biological and ecological principles	N
		Aquaculture and aqua-agriculture systems	M
		Tropical fish candidates and their performance profiles in relation to production systems	
		Specific breeding and raising methods	
		Functions and products of aquaculture	
26.	Tropical Animal Nutrition	Nutrients and untilisation in farm animals	M
		Systems for energy and protein evaluation	M
		Feeds and feeding systems	
	Farm animal genetic resources and their conservation in tropical livestock production	Role and functions of livestock in developing countries	C M IIA
		Diversity of farm animals and policy development	S, M, HA
	conservation in tropical livestock production	Applied conservation strategies and action planning	
		Community based management	

^(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.

(*) Die Art der Prüfungsleistung kann nach Maßgabe der Lehrenden und in Abhängigkeit der Hörerinnen oder Hörerzahlzahl festgelegt bzw. geändert werden.